



## Damit es summt und brummt in Dresdens Gartenanlagen

Informationsveranstaltungen zum Wildbienenchutz werden angeboten



Mit dem prämierten Zukunftsprojekt „Dresdner Wildbienen­gärten“ möchte das Umweltamt der Stadt Dresden gemeinsam mit dem BUND Dresden und der Wildbienenexpertin Mandy Fritzsche insektenfreundliche Lebensräume in Dresdens Gärten entstehen lassen.

Die Projektverantwortliche des Umweltamtes, Anne Bartuschka, erklärt: „Unsere Kleingärtner sollen für mehr Artenvielfalt in ihren Gärten begeistert werden. Wenn wir Wildbienen ein Zuhause geben, schützen wir diese bedrohten Arten und holen uns gleichzeitig fleißige kleine Helfer in den Garten. Denn Wildbienen sind wichtige Bestäuber vieler Pflanzenarten und sehr wirksame Schädlingsbekämpfer.“

Und wie kommen die Wildbienen in den Garten? Es ist relativ einfach, für Wildbienen im eigenen Garten Nistmöglichkeiten anzubieten und passende Nahrung bereitzuhalten. Wie das geht, zeigen die Fachleute vom Umweltamt und BUND vor Ort. Bei interessierten Kleingartenvereinen führt das Projektteam Informationsveranstaltungen zum Wildbienen­schutz durch, zum Beispiel im Vereinsheim der Sparte. Bei einem anschließenden Rundgang durch die Kleingartenanlage werden praktische Tipps und Hinweise zur bienenfreundlichen Gestaltung der Gärten vermittelt.

Wer an einer Wildbienenschulung im Kleingartenverein interessiert ist,

nimmt bitte mit Anne Bartuschka per E-Mail an [abartuschka@dresden.de](mailto:abartuschka@dresden.de) Kontakt auf. Schulungstermine werden ab September angeboten.

Ergänzend gibt es eine Informationsbroschüre mit Hintergründen und praktischen Ratschlägen, wie ein Garten mit einfachen Mitteln in ein Wildbienenparadies verwandelt werden kann. Die Broschüre wird den teilnehmenden Sparten zur Verfügung gestellt.

Ziel des Projektes ist es, interessierte Mitstreiter dafür zu gewinnen, ihre Gärten in bienen- und insektenfreundliche Oasen umzugestalten. Dazu sollen Flächen mit vielfältigen Nistmöglichkeiten für diese Insekten geschaffen werden. Durch Pflanzung von heimischen Wildstauden gibt es ein artenreiches und ganzjähriges Nahrungsangebot für die Tiere. Besonders Lebensräume von seltenen Wildbienen und solitär lebenden Wespen sollen entwickelt werden, diese nisten und leben zumeist im Boden.

Wildbienen lieben sonnige struktur- und blütenreiche Lagen. Diese sollen im Rahmen des Zukunftsprojektes identifiziert, entwickelt und verbessert werden.

Bereits mit der Anlage von Offenbodenflächen aus Lehm oder Sand kann eine Wildbienen-Besiedlung befördert werden. Auch Totholz, Markstängel der Brombeere oder Fels- und Mauer­spalten, welche die Insekten für den Nest-

bau nutzen, lassen sich als Strukturelemente in jeden Garten integrieren. Flankierend dazu sollen während einer Schulung Kenntnisse zum Nahrungspflanzenspektrum der Wildbienen vermittelt werden. Viele Arten sind beim Blütenbesuch spezialisiert und bevorzugen als Pollenquelle eine einzige Pflanzengattung oder -familie. Eine möglichst artenreiche Bepflanzung mit heimischen Wildstauden garantiert ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Wildbienen (siehe Foto).

Zudem sollen ausgewählte Gemeinschaftsgrünflächen der Kleingartenvereine in vielfältige Wildbienen­gärten verwandelt und langfristig erhalten werden. Dabei werden die naturräumlichen Besonderheiten vor Ort berücksichtigt. So werden Kleingartenanlagen in eher lehmigen Habitaten ein eigenes Maßnahmenpaket und andere Zielarten vermittelt bekommen, als beispielsweise Lagen mit sandigen oder mageren Böden. So können unterschiedliche Naturräume in Dresden und die Vorstellungen der Dresdner Kleingärtner Berücksichtigung finden. Über die Struktur des Kleingartenverbandes lassen sich hoffentlich zahlreiche Mitwirkende bei der Gestaltung insektenfreundlicher Lebensräume in Dresden gewinnen.

Informationen zum Zukunftsprojekt „Dresdner Wildbienen­gärten“ stehen unter [www.dresden.de/wettbewerb-naturstadt](http://www.dresden.de/wettbewerb-naturstadt). Foto: Friedermann Lätsch

## Kurt Biedenkopf



Oberbürgermeister Dirk Hilbert zum Tod von Kurt Biedenkopf: „Kurt Biedenkopf hat den Ostdeutschen nach der Wende mit seiner warmherzigen Art Mut gemacht. Sein Wirken für die Deutsche Einheit ist unvergessen. Unbequem ehrlich und zupackend hat er den Sachsen Selbstbewusstsein gegeben. Dafür wurde er sehr geachtet. Diese Wertschätzung wird bleiben. Nicht umsonst nannte man ihn „Landesvater“. Das Sächsische hat er gespürt und gelebt und konnte so viele Menschen motivieren, in ihrer Heimat selbst anzupacken. Zuhören war seine große Stärke. Er ging herzlich auf Menschen zu und fand einfache Worte für schwierige Themen. Als Wissenschaftler und Politiker konnte er auf seine besondere Art verbinden.“

Unsere Stadt hat Kurt Biedenkopf viel zu verdanken. Als Ministerpräsident ist es ihm gelungen, nach der Wende zahlreiche Großinvestoren nach Dresden zu holen und unsere Stadt damit zu einem der wichtigsten Wirtschaftsstandorte in Ostdeutschland zu machen. Er engagierte sich besonders für den Wiederaufbau der Frauenkirche. Ich selbst habe Kurt Biedenkopf oft persönlich erleben dürfen. Auch nach seiner Amtszeit als Ministerpräsident des Freistaates Sachsen sprühte er stets voller Tatendrang und verstand es in beeindruckender Weise, einen vertrauensvollen Zugang zu den Menschen zu finden.

Er wird fehlen. Sein Leben und Wirken aber wird gegenwärtig sein, an vielen Orten und in unzähligen Geschichten. Er geht und bleibt als Sachse. Meine Gedanken sind bei seiner Frau Ingrid, seinen Kindern seiner Familie und Weggefährten. Sein Andenken zu bewahren und sein Werk zu würdigen, wird uns eine ehrenvolle Aufgabe sein.“

Foto: Robert Gommlich (2019)



## PlusZeit



Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

## Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt erscheint am Donnerstag 2. September.

# Aktuelles von den Straßenbaustellen in der Landeshauptstadt Dresden

Weitere Informationen zu Straßensperrungen befinden sich unter [www.dresden.de/verkehrsbehinderungen](http://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)

## ■ Seidnitz/Dobritz

Bis voraussichtlich Anfang September saniert das Straßen- und Tiefbauamt die stadtwärtige Fahrbahn der Bodenbacher Straße zwischen Prof.-Ricker-Straße und Marienberger Straße. Dies ist aufgrund starker Rissbildung sowie Verformung im Asphalt notwendig.

Die Fahrspur erhält auf einer Länge von rund 475 Metern einen neuen Asphaltüberbau. Der Sanierungsbereich beginnt etwa 25 Meter nach der östlichen Einmündung der Prof.-Ricker-Straße und endet vor der Kreuzung Marienberger Straße.

Auch die Straßenentwässerung erneuert teilweise ihre Anlagen. Außerdem sanieren Fachleute die im Baufeld befindlichen Schachtbauwerke sowie die Schieber- und Hydrantenkappen der SachsenEnergie – Sparte Trinkwasser.

Der Bau wird unter Vollsperrung der stadtwärtigen Fahrbahn durchgeführt. Der Verkehr verläuft ab der Einmündung Moränenende über das Moränenende, Breitscheidstraße, An der Rennbahn und Dobritzer Straße. Um den Anliegerverkehr zu gewährleisten, wird die Einbahnstraßenregelung in der Prof.-Ricker-Straße aufgehoben. Für die Zu- und Ausfahrt ersetzt während der Bauzeit eine Baustellenampel die vorhandene Lichtsignalanlage.

Die Firma P+S Pflaster- und Straßenbau GmbH Wülknitz führt die Arbeiten aus. Die Kosten belaufen sich auf etwa 130.000 Euro.

## ■ Kleinpestitz

Seit Mai 2021 baute die Stadt die Haltestellen Dorfhainer Straße auf der Kohlenstraße barrierefrei aus und erneuerte die Fahrbahn vor Ort. Am 12. August wurden Haltestelle und Straße für den Verkehr freigegeben.

Die Fahrbahn hat neuen Asphalt und die Fußwege Betonpflaster erhalten. Die Fußgängerüberwege sind barrierefrei umgebaut. Teilweise haben Arbeiter die Anlagen der Straßenentwässerung und der öffentlichen Beleuchtung erneuert und die Bus-Haltestellenschilder sind nun LED-basierte Anzeigen mit dyna-



**Barrierefreie Haltestellen an der Kohlenstraße.**

Foto: Straßen- und Tiefbauamt

mischer Fahrgastinformation.

Die Bauarbeiten führte die Firma STRABAG AG aus. Die Baukosten belaufen sich auf rund 374.000 Euro.

## ■ Klotzsche

Bis voraussichtlich Montag, 30. August, erhält die Königsbrücker Landstraße zwischen Arkonastraße und Binzer Weg eine neue Fahrbahn. Der alte Belag wird ausgefräst und durch eine 27 Zentimeter starke neue Asphaltdecke ersetzt.

Das geschieht in zwei Bauphasen:

■ Die erste Bauphase dauert bis Sonntag, 22. August. Die Arbeiten beginnen auf der Fahrspur stadteinwärts. Der Verkehr stadteinwärts nutzt die Umleitung über die Grenzstraße, Hermann-Reichelt-Straße und Karl-Marx-Straße. Der Bus fährt über die Grenzstraße, Dörnichtweg, Putbuser Weg und Seliner Straße. Der Verkehr stadtauswärts, Richtung Weixdorf wird halbseitig durch die Baustelle geführt. Die Bushaltestelle

stadtauswärts bleibt bestehen.

■ In der zweiten Bauphase ab Montag, 23. August, bis Montag, 30. August, wird die landwärtige Seite bearbeitet. Stadteinwärts fährt der Verkehr die eingerichtete Umleitung. Stadtauswärts, Richtung Weixdorf geht es halbseitig durch die Baustelle. Die landwärtige Haltestelle wird verlegt. Die Ein- und Ausfahrt aus der Straße am Wasserwerk ist während der Bauzeit nicht möglich. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ist mit Stau zu rechnen.

Die Firma Wolf & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & CO.KG führt die Arbeiten durch. Die Kosten betragen etwa 110.000 Euro.

## ■ Naußlitz

Seit dem 16. August laufen der Ausbau sowie das Anlegen zweier barrierefreier Haltestellen auf der Kölner Straße. Die Arbeiten werden unter Vollsperrung ausgeführt. Die Grundstücke bleiben zu Fuß erreichbar.

Bis voraussichtlich April 2022 lässt das Straßen- und Tiefbauamt die Straße

Altnaußlitz zwischen Burgwartstraße und Saalhausener Straße, die Kölner Straße sowie die Kreuzung Kölner-/Wiesbadener Straße/Altnaußlitz grundhaft ausbauen. Die Firma Teichmann Bau GmbH aus Wilsdruff führt die Bauarbeiten durch. Die Gesamtbaukosten betragen rund 2,65 Millionen Euro.

## ■ Schönfeld-Weißig

Ende August können die Bauarbeiten im zweiten Bauabschnitt der Bühlauer Straße in Schullwitz abgeschlossen werden. Anschließend gehen die Reparaturarbeiten voraussichtlich bis Mitte Dezember von Aspichring bis zum Ortsausgang in Richtung Schönfeld weiter. Der dritte Bauabschnitt wird auf etwa 245 Metern grundhaft, analog zum zweiten Bauabschnitt, ausgebaut und der Gehweg erhält Betonpflaster. Es erfolgen ebenso Arbeiten an den Medien- und Versorgungsleitungen: SachsenEnergie verlegt neue Strom-, Fernmelde- und andere Kabel und die Stadtentwässerung Dresden GmbH erneuert einen Regenwasserkanal.

Für die Arbeiten ist eine Vollsperrung über den gesamten Bauzeitraum notwendig. Die Umleitung für Pkw und ÖPNV führt über die Weißiger Straße und die Straße Am Sägewerk. Der Lkw-Verkehr muss großräumig über Rossendorf und Weißig geführt werden.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf rund 457.000 Euro. Die Bauausführung übernimmt die Firma Bistra Bau GmbH Co. KG im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes.

## ■ Neustadt

Ein Konzert im Rahmen der Filmmächte am Elbufer erfordert die Sperrung des Elberadweges am Sonnabend, 28. August, von 16 bis 21 Uhr für den Radverkehr zwischen dem Glockenpavillon und der Albertbrücke. Für Fußgänger gelten in dieser Zeit nur Einschränkungen in Höhe der Konzertplatzeinfriedung.

[www.dresden.de/verkehrsbehinderungen](http://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)



## Dreßler – Ihr Busunternehmen und Reiseveranstalter



### MEHRTAGESFAHRTEN

<b>Wunderbare Wachau</b>	12.09.–16.09.2021	<b>549,00 €</b> p. P./DZ
<b>BUGA Erfurt</b>	19.09.– 22.09.2021	<b>429,00 €</b> p. P./DZ
<b>Elsass mit allen Sinnen genießen</b>	20.09.– 25.09.2021	<b>639,00 €</b> p. P./DZ
<b>Wanderurlaub im Riesengebirge</b>	01.10.– 04.10.2021	<b>211,00 €</b> p. P./DZ
<b>Immer wieder Südtirol</b>	03.10.– 08.10.2021	<b>696,00 €</b> p. P./DZ
<b>Lust auf Meer in Dierhagen</b>	14.10.– 19.10.2021	<b>669,00 €</b> p. P./DZ
<b>Zauberhaftes Maria Alm</b>	16.10.– 21.10.2021	<b>599,00 €</b> p. P./DZ
<b>Dankeschönfahrt ins fränkische Blaue</b>	05.11.– 08.11.2021	<b>399,00 €</b> p. P./DZ
<b>Jahreswechsel in der Lewitz Mühle</b>	29.12.– 02.01.2022	<b>646,00 €</b> p. P./DZ
<b>Silvester im Taunus</b>	29.12.–02.01.2022	<b>666,00 €</b> p. P./DZ

### TAGESFAHRTEN

<b>BUGA – Erfurt erblüht (inkl. Eintritt)</b>	25.08. + 11.09.2021	<b>60,50 €</b> p. P.
<b>Rund um den Scharmützelsee</b>	01.09.2021	<b>57,00 €</b> p. P.
<b>Bei Wein im Saale-Unstrut-Tal</b>	07.09.2021	<b>59,00 €</b> p. P.
<b>Kaffeeklatsch im Barockschloss (HTF)</b>	09.09.2021	<b>39,00 €</b> p. P.
<b>Gartenfreuden in Litomerice</b>	15.09.2021	<b>43,00 €</b> p. P.
<b>Erdschweinschmaus &amp; Apfelbahn</b>	16.09.2021	<b>67,00 €</b> p. P.
<b>Friedrichstadtpalast Berlin (zzgl. EK)</b>	25.09.2021	<b>ab 31,00 €</b> p. P.
<b>Plinsendörfer &amp; Branitzer Park</b>	05.10.2021	<b>59,00 €</b> p. P.
<b>Klostergeflüster in Marienthal</b>	06.10.2021	<b>68,00 €</b> p. P.
<b>Oktoberfest auf dem Schwarzenberg</b>	12.10.2021	<b>59,00 €</b> p. P.

Reisedienst Dreßler GmbH | Telefon 03529 523962 | [www.dressler-busreisen.de](http://www.dressler-busreisen.de) | [info@dressler-busreisen.de](mailto:info@dressler-busreisen.de)

## Sozialhilfestelle eine Woche geschlossen

### ■ Pieschen

Weil im Stadtbezirksamt Pieschen, Bürgerstraße 63, gebaut wird, bleibt das Sachgebiet Sozialleistungen Nord/Besondere Personengruppen eine Woche geschlossen – von Montag, 30. August, bis Freitag 3. September. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen in das Hinterhaus. Persönliche Vorsprachen sind nicht möglich. Die Bearbeitung und Auszahlung der Sozialleistungen für den Monat September wird sichergestellt. In der Schließwoche ist ein Notdienst erreichbar, digital unter sozialleistungen-nord@dresden.de und telefonisch unter (03 51) 4 88 81 71, dienstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr. Ab Montag, 6. September, ist wieder normal geöffnet. Telefonische Auskünfte gibt es dann unter (03 51) 4 88 55 21. Die Anschrift ändert sich durch den Umzug innerhalb des Objektes nicht: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, Sachgebiet Sozialleistungen Nord/Besondere Personengruppen, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

[www.dresden.de/sozialamt](http://www.dresden.de/sozialamt)

## Neuer Rundweg in Trachau und Pieschen

10.000 Schritte auf dem „Geh-sundheitspfad“ und zwölf Lehrtafeln



Karte mit Route „Geh-sundheitspfad“.

Quelle: Amt für Geodaten und Kataster

Ende des Monats öffnet ein neuer Rundweg in Dresden, der „Geh-sundheitspfad“. Er führt durch die beiden Dresdner Stadtteile Trachau und Pieschen-Nord/Trachenberge. Auf circa sechs Kilometern informieren zwölf Lehrtafeln über die positiven Effekte des Gehens auf die eigene Gesundheit sowie die Umwelt und weisen auf historische Besonderheiten in den beiden Stadtteilen hin.

Die Bürgermeisterin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen Dr. Kristin Klaudia Kaufmann lädt alle Bürgerinnen und Bürger Dresdens zur feierlichen Eröffnung am Mittwoch, 25. August, herzlich ein. Start ist 15 Uhr auf der Grünfläche am Lichtenbergweg in Trachau. Nach einer kurzen Begrüßungsrede findet ein gemeinsamer Spaziergang statt, auf dem vier der zwölf Lehrtafeln vorgestellt werden. Das Gesundheitsamt bittet um eine Anmeldung zur Teilnahme bis Montag, 23.

August, per E-Mail an [gesundheitsamt-gesundheitsplanung@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-gesundheitsplanung@dresden.de) oder telefonisch unter (03 51) 4 88 53 35.

Der neue Rundweg ist so angelegt, dass man seine individuelle Wegstrecke wählen kann. Beim Laufen der gesamten Strecke wird die empfohlene Anzahl von 10.000 Schritten am Tag erreicht.

Geplant und entwickelt wurde der „Geh-sundheitspfad“ vom Forschungsverbund Public Health Sachsen an der Technischen Universität Dresden zusammen mit dem Dresdner Gesundheitsamt. Die Inhalte der Lehrtafeln erarbeitete das Projektteam gemeinsam mit den engagierten Seniorinnen und Senioren des DRK-Seniorenzentrums Impuls. Finanziell gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Gesundheit.

[www.dresden.de/gehsundheitspfad](http://www.dresden.de/gehsundheitspfad)

## Fachtag zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Am Dienstag, 7. September, findet von 9.30 bis 17 Uhr ein Online-Fachtag statt. Dieser informiert über die Inhalte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), zeigt Chancen einer diversitätssensiblen Organisationskultur auf und thematisiert praxisnahe Maßnahmen für ein gleichberechtigtes Miteinander am Arbeitsplatz.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist bis spätestens Donnerstag, 2. September, online unter <https://www.frauen-ev-sowieso.de/fachtag-agg/> möglich. Die Teilnahmegebühren betragen 40 Euro für Institutionen, Organisationen, Unternehmen bzw. 20 Euro für Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahler.

Noch immer erfahren Menschen am Arbeitsplatz Diskriminierungen und Benachteiligungen, etwa aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, weil sie (chronisch) krank sind oder eine Behinderung haben, wegen ihrer Herkunft, Muttersprache, Religion oder weil sie aus rassistischen Gründen ausgegrenzt werden. 15 Jahre sind vergangen, seitdem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft trat.

Aber was genau beinhaltet das AGG und wie kann es etwa im Bewerbungsverfahren oder bei Diskriminierungsfällen am Arbeitsplatz angewandt werden? Diese Fragen sollen in einem Online-Fachtag beantwortet werden, zu dem der \*sowieso\* Frauen für Frauen e. V., die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden und weitere Veranstaltende herzlich einladen.

[www.frauen-ev-sowieso.de](http://www.frauen-ev-sowieso.de)

**Ich schaffe das**  
Studieren neben dem Beruf

**Jetzt anmelden - Start September 2021**

**30 Jahre Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.**  
[www.s-wa.de](http://www.s-wa.de)

## Stadtfest verschoben – Geschäfte in der Altstadt zu

Am Sonntag, 22. August, bleiben die Geschäfte im Stadtbezirk Altstadt geschlossen. Grund ist das pandemiebedingt auf den 1. bis 3. Oktober verschobene Stadtfest.



## 12. Dresdner Nachtlauf mit Verkehrseinschränkungen

Am Sonnabend, 21. August, muss aufgrund des 12. Dresdner Nachtlafes zwischen 19 und 23 Uhr mit Einschränkungen auf Uferwegen, Straßen und Brücken gerechnet werden.

Start und Ziel befinden sich auf dem Terrassenufer in Höhe Carolabrücke. Von hier geht der Lauf über das Terrassenufer, den Sachsenplatz und das Käthe-Kollwitz-Ufer zur Elbe. Hier teilen sich die beiden Strecken.

Die 6,8 Kilometer lange Strecke quert das Käthe-Kollwitz-Ufer kurz vor der Waldschlößchenbrücke und führt über diese in Richtung Neustadt. Entlang des Elbradweges geht es bis zur Albertbrücke und anschließend zum Terrassenufer.

Für die 11,3 Kilometer lange Strecke nutzen die Läuferinnen und Läufer den Elberadweg und gelangen über den Angelstieg bis zum Schillerplatz. Sie queren das Blaue Wunder auf einer Fahrspur. Über den Körnerweg führt die Strecke auf der anderen Elbeseite zurück zur Albertbrücke und weiter zum Ziel Terrassenufer.

[www.dresden.de/verkehrsbehinderungen](http://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)

## REWE Team Challenge in Planung

Am 1. und 2. September findet die Rewe Team Challenge statt. Die Strecke führt durch die historische Altstadt. Zum Redaktionsschluss des Amtsblattes lagen noch keine konkreten Informationen zu Straßensperrungen vor.

[www.team-challenge-dresden.de](http://www.team-challenge-dresden.de)

# Für die Entwicklung der Dresdner Johannstadt: Modellprojekt Zusammenleben

Vonovia und Landeshauptstadt Dresden unterzeichnen Kooperationsvereinbarung

Ein Wohnhof in der Dresdner Johannstadt wird Modellprojekt für besseres Zusammenleben. Oberbürgermeister Dirk Hilbert, Martina Pansa von Vonovia und Edeltraud Haß von Willkommen in Johannstadt e. V. haben eine Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit am Modellprojekt „Wohnhof Hopfgartenstraße“ unterzeichnet.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagte: „Die Dresdner Johannstadt ist ein Stadtteil, dem wir sehr bewusst mehr Aufmerksamkeit schenken, weil hier vielfältige Herausforderungen aufeinandertreffen. Dieses Kooperationsprojekt zielt genau in die richtige Richtung. Es geht um Gemeinsames – nur so schaffen wir es, dass sich Menschen mit ihrer Stadt identifizieren und so Verantwortung für sich und andere übernehmen.“

Martina Pansa von der Vonovia ergänzte: „Ziel des Projektes ist die größtmögliche Eigenständigkeit der Bewohneraktivitäten. Die Probleme im Wohnhof Hopfgartenstraße sind exemplarisch für Herausforderungen im Zusammenleben in verschiedenen Dresdner Wohnhöfen mit einer ähnlichen Bevölkerungszusammensetzung. Insofern würden wir das Modell gern weitertragen.“

Edeltraud Haß von Willkommen in Johannstadt e. V. erläuterte: „Uns ist bewusst, dass dieses Modellprojekt keine Lösung für die unzureichende soziale Mischung herbeiführen kann. Zugleich sind wir überzeugt, durch die Förderung von Eigeninitiative und Engagement der Bewohnerschaft und die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten eine Reduzierung der Konflikte und ein besseres Zusammenleben bewirken

zu können.“

Die Hochhäuser der Pfothenhauerstraße, Hopfgartenstraße und Eisenstraße bilden den Wohnhof Hopfgartenstraße in der Dresdner Johannstadt. Dort leben viele Bewohner ganz unterschiedlicher Herkunft, Kulturen, Lebensgewohnheiten und Lebensrealitäten. Nicht immer geht es harmonisch zu: Ob Sperrmüll vor dem Haus oder Lärm bis spät in die Nacht – viele kleine Dinge führten in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten und Spannungen untereinander. Das soll anders werden, beschlossen der Verein Willkommen in Johannstadt, die Vonovia und die Landeshauptstadt Dresden.

Doch wie ist ein harmonisches Zusammenleben zu erreichen? Wie können Vorurteile und Missverständnisse ausgeräumt werden? Wie kann sich Eigeninitiative und Engagement in den Häusern und miteinander entwickeln? Wie lernt man sich kennen und schätzen? Diesen Fragen ist das Modellprojekt auf der Spur.

Als passende Lösungen werden Einzelprojekte entwickelt, die zusammen mit den Bewohnern umgesetzt werden sollen. Ein kleines Team aus Menschen verschiedener Herkunft soll bei interkulturellen Begegnungen und Konflikten sprach- und kulturübergreifend vermitteln. Hausversammlungen für 28 Häuser mit jeweils 40 Haushalten sollen Kennenlernen, Verständnis und ein Miteinander ermöglichen. Dabei werden auch Haussprecher gewählt, die als Ansprechpartner für das Zusammenleben fungieren. Sie vertreten ihren Hauseingang auch in einem Wohnhofbeirat, der gemeinsam mit der Vonovia



über die Förderung von Projekten im Wohnhof entscheidet.

Das Projekt soll wesentlich zu einer positiven Entwicklung des Fördergebiets Soziale Stadt „Nördliche Johannstadt“ beitragen und wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement entwickelt. Die Umsetzung 2021 wird großzügig durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt und die Vonovia gefördert.

Als Träger des Modellprojektes sorgt Willkommen in Johannstadt e. V. für eine effektive und effiziente Umsetzung und stimmt sich regelmäßig mit

**Modellprojekt Zusammenleben.** Die Hochhäuser der Pfothenhauerstraße, Hopfgartenstraße und Eisenstraße bilden den Wohnhof Hopfgartenstraße in der Dresdner Johannstadt.

Foto: Willkommen in Johannstadt e. V.

den Projektpartnern ab. Die Vonovia, das Stadtbezirksamt Altstadt, Bürgermeistereiamt, Sozialamt und Jugendamt sowie das Quartiersmanagement Nördliche Johannstadt wirken in der Steuerungsgruppe mit und unterstützen das Projekt.

willkommen-in-johannstadt.de



## Stromsparmcheck – Kann ich. Mach ich. Find ich gut!

Klimaschutz schont den Geldbeutel in Haushalten mit geringem Einkommen

Mit Unterstützung der Landeshauptstadt Dresden bietet die Caritas ab sofort kostenlose Energiespar-Checks für Haushalte mit geringem Einkommen an. Nach einer ersten Beratung erhalten diese Haushalte kostenlos eine Grundausstattung mit modernen LED-Lampen, schaltbaren Steckdosenleisten, Zeitschaltuhren, Wassersparduschköpfen, Hygrometern oder ähnlichen Geräten im Wert von durchschnittlich 70 Euro. Seit Juli wird dieser kostenlose Stromsparmcheck in Dresden angeboten und kann per E-Mail an [stromsparen@caritas-meissen.de](mailto:stromsparen@caritas-meissen.de) oder telefonisch unter (0 35 21) 40 99 66 gebucht werden. Die Anzahl der Beratungen ist begrenzt – schnell sein lohnt sich.

Regelmäßig steigende Energiekosten führen immer häufiger dazu, dass Haushalte mit geringem Einkommen ihre Energierechnung nicht mehr bezahlen können und in finanzielle Bedrängnis geraten. Die deutschlandweit mehr als acht Millionen Empfänger von staatlichen Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder auch Wohngeld) verfügen nur über begrenzte Mittel

für Investitionen in Energieeffizienztechnik. Manchmal mangelt es auch an Wissen um den sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Hier setzt die Aktion Stromspar-Check des Deutschen Caritasverbands (DCV) und des Bundesverbands der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) an: Ziel des Projekts ist es, den Energie- und Wasserverbrauch und die damit verbundenen Kosten in Haushalten zu senken.

Umweltbürgermeisterin Eva Jähning sagte dazu: „Ich freue mich, dass die Caritas jetzt mit finanzieller Unterstützung der Landeshauptstadt Dresden auch Dresdner Haushalten mit geringem Einkommen den Stromsparmcheck anbieten kann. Jede Kilowattstunde, welche eingespart werden kann, schont den Geldbeutel und wirkt der Klimakrise entgegen.“

Und so funktioniert der Stromsparmcheck: Haushalte mit geringem Einkommen können bei der Caritas einen Stromsparmcheck-Termin vereinbaren. Daraufhin werden ausgebildete Stromsparmcheckhelferinnen und -helfer durch ein Beratungsgespräch (vor Ort,

online, telefonisch oder Sprechstunde) den Energieverbrauch des Haushalts analysieren. Dabei arbeiten sie Einsparungsmaßnahmen von Strom, Wasser und Heizenergie heraus und ergänzen diese durch konkrete Tipps. Bei einem zweiten Termin werden kostenlos notwendige Soforthilfen ausgegeben bzw. auf Wunsch im Haushalt installiert. Die erzielbaren Einsparungen werden dem Haushalt anhand eines Berichts erläutert.

Die Caritas Meißen führt seit zwölf Jahren den Stromsparmcheck im Landkreis Meißen mit großem Erfolg durch. Bisher konnten davon über 2.200 Haushalte im Landkreis Meißen profitieren. Ewen Fromm, Projektleiter des Stromsparmchecks der Caritas Meißen: „Es ist schön, dass wir mit unserer Erfahrung und Wissen Dresdner Haushalte zu konkreten Einsparmaßnahmen und Klimaschutz beraten und diese direkt vor Ort umsetzen können.“

Die Aktion ist ein Pilotprojekt. Die gesammelten Erfahrungen sollen ausgewertet werden. Über eine Fortführung wird Anfang 2022 entschieden.

Telefon: (0 35 21) 40 99 66  
E-Mail: [stromsparen@caritas-meissen.de](mailto:stromsparen@caritas-meissen.de)  
[www.stromspar-check.de](http://www.stromspar-check.de)



Der Verein  
**„Hellerauer  
Gartenkinder“**  
wurde aufgelöst.  
Die Gläubiger  
des Vereins  
werden gebeten,  
ihre Ansprüche  
beim Liquidator  
**Juliane Kopf,  
Heinrich-Tessenow-  
Weg 6,  
01109 Dresden,  
zu melden.**

## Abstimmen beim Fotowettbewerb der Städte und Gemeinden

„Himmel über Prohlis“ ist der Dresdner Beitrag – Online-Abstimmung bis 29. August möglich

Mitte Juli wurden bundesweit alle Städte und Gemeinden aufgefordert, sich bis 14. August mit einem Foto am Wettbewerb „Wir im Quartier – unser Lieblingsort der Städtebauförderung“ im Rahmen des 50. Jubiläums der Städtebauförderung zu beteiligen. Bis 29. August können Interessierte für das schönste Foto online abstimmen.

Dies ist möglich im Internet unter [www.tag-der-staedtebaufoerderung/aktuelles/fotowettbewerb-2021](http://www.tag-der-staedtebaufoerderung/aktuelles/fotowettbewerb-2021). Die Gewinner-Fotos werden im September im Internet präsentiert. Das Foto mit den meisten Stimmen gewinnt den Wettbewerb. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Sieger-Kommune gewinnt den Besuch eines Videoteams, das vor Ort eine neue Folge der „Reportagen aus der Städtebauförderung“ dreht.

Für die Landeshauptstadt Dresden wählte das Quartiersmanagement Prohlis gemeinsam mit dem Verein ZU HAUSE IN Prohlis e. V. das Foto „Himmel über Prohlis“ aus und bewarb sich damit.

Am 12. September 2020 gaben die Dresdner Sinfoniker unter dem Titel „Himmel über Prohlis“ ein bislang beispielloses Konzert in Dresden-Prohlis. Sechzehn Alphörner, neun Trompeten, vier Tubas und vier Da-Gu-Trommeln spielten, verteilt auf den Dächern mehrerer Hochhäuser, unter anderem ein eigens für diesen Anlass entstandenes



Stück des Komponisten Markus Lehmann-Horn.

Gleichzeitig setzte das Musikprojekt ein Zeichen und rückte die Plattenbau-Siedlung im Süden von Dresden, die nicht selten als einer der sozialen Brennpunkte der Stadt genannt wird, in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Zahlreiche Stadtteil-Bewohner verfolgten das Konzert auf ihren Balkonen oder an geöffneten Fenstern – wie aus einer Loge im Theater. Bereits am Vormittag musizierten

**Himmel über Prohlis.** Wettbewerbsbeitrag der Landeshauptstadt Dresden.

Foto: Quartiersmanagement

die 33 Musikerinnen und Musiker in kleineren Gruppen in den Innenhöfen des Wohnviertels. Kooperationspartner am Projekt war unter anderem auch das Quartiersmanagement Prohlis.

[www.tag-der-staedtebaufoerderung.de](http://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de)



## 40 Jahre Grundsteinlegung des Gorbitzer Neubaugebietes

Die ursprünglich für den 8. Mai geplanten Aktivitäten anlässlich des bundesweiten Tages der Städtebauförderung finden am Sonnabend, 21. August, statt. Im Dresdner Fokus steht in diesem Jahr der Stadtteil Gorbitz – das Datum ist zugleich der 40. Jahrestag der Grundsteinlegung der Großbausiedlung Neu-Gorbitz. Ab 15 Uhr haben interessierte Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste des Stadtteils die Möglichkeit, an einem Gebietsrundgang über die Höhenpromenade teilzunehmen. Treffpunkt ist der Märchenbrunnen am Amalie-Dietrich-Platz. Die Eisenbahner-Wohnungsgenossenschaft Dresden eG (EWG) hat ihr Großprojekt Höhenpromenade vor kurzem vollendet. Die barrierefrei gestaltete und wiederbelebte Mittelachse ist ein Beispiel für das sinnvolle Ineinandergreifen städtebaulicher Maßnahmen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft.

Außerdem finden am 21. August zwischen 14 und 17 Uhr an unterschiedlichen Orten in Gorbitz – unter anderem im Wohngebietspark und am Amalie-Dietrich-Platz – soziokulturelle Aktionen statt, die Kunst, Bildung, Vielfalt, Teilhabe, Engagement und Kommunikation vereinen. Diese Veranstaltungen organisiert der durch Städtebaufördermittel finanzierte Beauftragte für Soziokultur, Jürgen Czytrich. Die Finanzierung übernehmen neben der Landeshauptstadt Dresden unter anderem die EWG und die Vonovia SE.

## Bezahlbare kommunale Wohnungen für Dresdnerinnen und Dresdner

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft WiD Wohnen in Dresden GmbH baut an zwölf Standorten in der Landeshauptstadt Dresden

Zurzeit baut die kommunale Wohnungsbaugesellschaft WiD an zwölf verschiedenen Standorten in Dresden Wohnungen für die Dresdnerinnen und Dresdner. Weitere acht Standorte sind gerade in Planung. Im Jahr 2020 konnten 70 Haushalte in ihr neues Zuhause bei der WiD einziehen, 2021 kommen weitere 186 Mietwohnungen hinzu, die mit deren Fertigstellung sogleich vermietet werden. Die aktuellen Wohnungsangebote stehen unter [www.wid-dresden.de/vermietung-mietangebote](http://www.wid-dresden.de/vermietung-mietangebote). Aber auch auf den Plattformen Immobilienscout und ebay-Kleinanzeigen gibt es ausreichend aktuelle Wohnungsangebote der WiD.

### ■ Welche Voraussetzungen müssen die Mietinteressenten mitbringen?

Voraussetzung für die Anmietung einer geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) Typ gMW. Diesen erhalten Mietinteressenten beim Sozialamt. Viele Dresdnerinnen und Dresdner wissen jedoch nicht, dass sie anspruchsberechtigt sind. Denn die Einkommensgrenzen wurden in diesem Jahr angepasst. Somit erhalten mehr Haushalte einen Wohnberechtigungsschein zur Anmietung einer mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnung. Laut Statistik ist jeder vierte Haushalt in Dresden anspruchsberechtigt.

Für einen Ein-Personen-Haushalt



liegen die maßgeblichen Einkommensgrenzen nun bei 16.800 Euro pro Jahr, für einen Zwei-Personen-Haushalt bei 25.200 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5.740 Euro. Die Einkommensgrenzen

erhöhen sich, wenn Kinder im Haushalt leben.

Daher lohnt es sich, beim Sozialamt seine Chancen auf einen WBS prüfen zu lassen. Auch im Internet unter [www.dresden.de/wohnberechtigungschein](http://www.dresden.de/wohnberechtigungschein)

**Baufortschritt an den Häusern Kipsdorfer Straße.**

Foto: WiD

stehen die wichtigsten Fakten zum WBS und Interessierte sehen auf einem Blick, ob ihre persönlichen Voraussetzungen ausreichend sind.

### ■ Wohnungen für alle Bevölkerungsgruppen

Die Wohnungen sind für alle Bevölkerungsgruppen: Studenten, Rentner, aber auch Familien und Alleinerziehende. Oftmals verharren die Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnungen, die nicht mehr ihrem Bedarf entsprechen, da sie Sorge haben, keinen passenden und bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Auch für Menschen mit Behinderung baut die WiD rollstuhlgerechte Wohnungen, damit diese Dresdner selbstständig und ihren Bedürfnissen entsprechend leben können. Die Wohnungen sind modern ausgestattet und reichen von kleinen Wohnungen für Alleinlebende bis zu großen Wohnungen für Familien, die einen Bedarf innerhalb der Familie haben. Eine Übersicht steht ebenfalls im Internet unter [www.wid-dresden.de/wohnungen-fuer-menschen-mit-handicap](http://www.wid-dresden.de/wohnungen-fuer-menschen-mit-handicap)

[www.wid-dresden.de](http://www.wid-dresden.de)  
[www.dresden.de/wohnen](http://www.dresden.de/wohnen)



## Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 105. Geburtstag am 22. August**  
Brunhilde Einkenkel, Pieschen

■ **zum 101. Geburtstag am 24. August**  
Annemarie Schober, Plauen

■ **zum 100. Geburtstag am 23. August**  
Erika Klose, Blasewitz  
**am 2. September**  
Ilse Unbehaun, Blasewitz

■ **zum 90. Geburtstag am 20. August**  
Gottfried Fischer, Borsberg  
Dr. Christoph Körner, Neustadt  
Liesbeth Fleischer, Langebrück  
**am 21. August**  
Savka Stork, Altstadt  
Siegfried Rößler, Leuben  
Ingeborg Schmied, Altstadt  
Herbert Kühn, Blasewitz

■ **am 22. August**  
Irma Sterl, Cotta  
Günter Dettmann, Prohlis  
Dieter Leiskow, Leuben  
Enrico Junige, Prohlis  
**am 23. August**  
Helga Wartig, Neustadt  
Karl-Heinz Wegner, Pieschen  
Ingeborg Ritter, Neustadt  
Margarete Kunert, Altstadt  
Günter Männich, Altstadt

■ **am 24. August**  
Gisela Urban, Prohlis  
Sonja Kempe, Pieschen  
Gertruda Ivanova, Neustadt  
**am 25. August**  
Gertrud Patzig, Leuben  
**am 26. August**

Dr. Hans Günther Reinhard, Blasewitz  
Sieglinde Grundke, Altstadt  
Herta Schiemenz, Blasewitz  
Anneliese Albrecht, Neustadt  
Ilse Hornig, Cotta  
Inge Otto, Blasewitz  
Dmitri Buga, Altstadt  
Brigitte Ernst Neustadt  
Ruth Voitsch, Blasewitz

■ **am 27. August**  
Peter Leonhardi, Neustadt  
Christa Grundmann, Altstadt  
Karl-Heinz Ettrich Plauen  
Elly Großmann, Loschwitz  
**am 28. August**  
Gismara Neumann, Blasewitz  
Sigrid Henkel, Leuben  
Erika Meyer, Cotta  
Eva Samuel, Loschwitz

■ **am 29. August**  
Susanne Decker, Blasewitz  
Siegfried Richter, Altstadt  
Ursula Brodkorb, Altstadt  
Christa Stange, Blasewitz  
Waltraut Stiller, Blasewitz  
Regina Kästner, Neustadt  
Herbert Gärtner, Plauen  
Gisela Rosenow, Pieschen

## Mobile Impfangebote im Stadtgebiet

Stadt erlässt neue Allgemeinverfügung zu Quarantäne-Regeln

### ■ Mobile Impfangebote im Stadtgebiet Dresden

■ Alter Schlachthof, Gothaer Straße  
Zeiten: 18. und 19. August, jeweils von 10 bis 17 Uhr

Ort: im Alten Schlachthof, Gothaer Straße

Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: 8. und 9. September, im Alten Schlachthof

■ im Elbepark  
Zeiten: 20., 21. oder 23. August, jeweils von 10 bis 18 Uhr

Ort: 1. Obergeschoss des Centers Elbepark  
Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: 10., 11. oder 13. September, 10 bis 18 Uhr, im Elbepark

■ Seidnitz Center  
Zeiten: 23. August, 10 bis 17 Uhr  
Ort: vor dem Haupteingang Seidnitz Center, Enderstraße 59

Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: Informationen vor Ort

■ Globus Baumarkt Klotzsche  
Zeiten: 24. und 25. August, jeweils von 10 bis 17 Uhr

Ort: Parkplatz des Globus Baumarktes, Rähnitzer Allee 10

Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: 14. und 15. September, Parkplatz des Globus Baumarktes

■ im Hauptbahnhof  
Zeiten: 25. bis 27. August, jeweils von 10 bis 17 Uhr

Ort: vor der Lidl-Filiale im Hauptbahnhof  
Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: Informationen vor Ort

■ vor dem dresden.karree in Gorbitz, Harthaer Straße 3

Zeit: 28. August, von 10 bis 17 Uhr

Ort: Vor dem dresden.karree

Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: Sonnabend, 18. September, 10 bis 17 Uhr, vor dem dresden.karree

■ vor der Altmarkt-Galerie  
Zeit: 1. September, 10 bis 17 Uhr

Ort: am Eingang der Altmarkt-Galerie, Herbert-Wehner-Platz, Nähe Dr.-Külz-Ring

Was: BioNTech oder Johnson & Johnson  
Zweitimpfung bei BioNTech: Infos vor Ort

■ Für alle Termine gilt:  
Mitzubringen sind ein Dokument für den persönlichen Nachweis – wie Chipkarte oder Ausweis beziehungsweise Pass – und falls vorhanden der Impfausweis. Der Aufklärungs- und Anamnesebogen wird vor Ort ausgehändigt.

Die Corona-Impfung schützt zuverlässig vor einem schweren oder auch tödlichen Verlauf der Erkrankung. Sie wird in den Oberarm gespritzt und enthält keinerlei tierische Produkte.

Nach der Impfung ist es notwendig, noch 15 Minuten zu warten, da es sein kann, dass der Körper auf die Impfung reagiert. Weitere Impfaktionen an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet stehen aktuell im Internet.

### ■ Neue Quarantäne-Regeln

Die Landeshauptstadt Dresden ändert auf Grundlage eines Landeserlasses die städtische Allgemeinverfügung über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen. Die neue Allgemeinverfügung tritt am 10. August 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 12. September 2021. Sie wurde im Wesentlichen verlängert und um folgende Appelle ergänzt:

■ Kontaktpersonen, die aufgrund einer vollständigen Impfung oder Genesung nicht mehr der Pflicht zur Absonderung unterliegen, sollen für die Dauer von 14 Tagen nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person ein Selbstmonitoring durchführen. Besonders ist auf eine erhöhte Körpertemperatur oder Husten zu achten. Treten Symptome auf, sollte schnellstmöglich eine Testung durchgeführt und der Hausarzt konsultiert werden. Eine Kontaktreduzierung für die Dauer von 14 Tagen wird ebenfalls empfohlen.

■ Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, zwischen Tag 7 und 10 nach dem letzten Kontakt zum Quellfall bzw. nach der festgestellten Infektion beim Quellfall, eine PCR-Testung durchführen zu lassen. Zu diesem Zwecke darf die Quarantäne unterbrochen werden. Die Testung kann in einem Testzentrum mit PCR-Angebot kostenfrei in Anspruch genommen werden, sofern das Schreiben des Gesundheitsamtes vorgelegt wird.

■ Darüber hinaus besteht die Empfehlung zur Testung mittels PCR-Test bei allen Kontaktpersonen vor dem Ende der Quarantäne. Positiv getesteten Personen wird weiterhin die Testung mittels Antigen Schnelltest (kein Selbsttest) empfohlen. Diese Testungen können bei Vorlage des Schreibens vom Gesundheitsamt ebenfalls kostenfrei in einem Testzentrum in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine solche Testung auch anordnen.

Der Wortlaut der Allgemeinverfügung steht auf den Seiten 13 bis 15 in diesem Amtsblatt.

### ■ Überschreitung der 10er Inzidenz

Die Landeshauptstadt Dresden hat am 14. August – am fünften Tag in Folge – die 10er Inzidenz überschritten. Laut aktueller Corona-Schutz-Verordnung gelten damit seit 16. August 2021 unter anderem zusätzlich wieder folgende Regeln für den Schwellenwert unter 35 bzw. unter 50. Die geltenden Regelungen und die dazugehörige öffentliche Bekanntmachung stehen auf den Seiten 12 und 13 in diesem Amtsblatt.

www.dresden.de/  
corona

## Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 90. Geburtstag am 30. August**  
Gertraude Brendel, Prohlis  
Ursula Streller, Altstadt

Beate Schramm, Blasewitz  
Eveline Büchner, Cotta  
Brigitte Müller, Loschwitz

■ **am 31. August**  
Erna Jacoby, Prohlis  
Emilie Bansenmer, Cotta  
**am 1. September**  
Heinz Buhl, Leuben

Gisela Richter, Altstadt  
Hanna Küchenmeister, Blasewitz  
**am 2. September**  
Wolfgang Stephan, Altstadt  
Manfred Keller, Altstadt  
Helga Harnisch, Neustadt  
Charlotte Kulisch, Altstadt

■ **zum 75. Hochzeitstag (Gnadenhochzeit)**

am 25. August  
Ingeborg und Siegfried Ringl, Altstadt

■ **zum 65. Hochzeitstag (Eiserne Hochzeit)**

**am 1. September**  
Ingeborg und Gottfried Giebe, Prohlis  
Edeltraud und Helmut Günther, Plauen

■ **zum 60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit)**

**am 21. August**  
Helga und Helmut Schröter, Gohlis

■ **zum 50. Hochzeitstag (Goldene Hochzeit)**

**am 28. August**  
Eva und Harald Hartig, Weixdorf

## Den Oberbürgermeister mit Fragen löchern

Einmal im Jahr haben Ferienpass-Kinder die Möglichkeit, Oberbürgermeister Dirk Hilbert mit ihren Fragen zu löchern. Am Montag, 30. August, von 10 bis 12 Uhr, lädt das Stadtoberhaupt dazu wieder ins Rathaus am Dr.-Külz-Ring 19 ein. Der Oberbürgermeister nimmt sich Zeit, steht Rede und Antwort, erklärt seine Arbeit, zeigt seinen Arbeitsplatz und das Goldene Buch der Stadt mit Einträgen besonderer Gäste. Danach gibt es noch eine spannende Entdeckertour durch das Rathaus. Das Ferienpass-Angebot ist kostenfrei und richtet sich an Dresdner Mädchen und Jungen im Alter von 8 bis 14 Jahren. Treff ist ab 9.45 Uhr am Haupteingang. Anmeldungen beim Ferienpass-Team des Jugendamtes sind noch bis Montag, 23. August, unter Telefon (03 51) 4 88 46 65, oder per E-Mail an [ferienpass@dresden.de](mailto:ferienpass@dresden.de) möglich. Mitgebracht werden sollten Fotoerlaubnis, Mund-Nasen-Bedeckung und Getränke für unterwegs.

www.dresden.de/  
ferienpass

## Scolio: Neue Wege zur Fachkräftegewinnung

Wie lässt sich in Zeiten ausgefallener Job- und Karrieremessen Berufsorientierung und Fachkräftegewinnung gestalten? Die Schüler-App Scolio des gleichnamigen Dresdner Start-ups hat bereits vor Pandemiebeginn an einer digitalen Antwort gearbeitet und sich mit dieser Idee 2020 erfolgreich um die Innovationsförderung der Landeshauptstadt beworben. Damit konnte jetzt die Testphase bei SachsenEnergie und Stadtenergie gestartet werden.

Scolio hat sich in den vergangenen fünf Jahren deutschlandweit zur beliebtesten Smartphone-Anwendung für die Schulalltagsorganisation entwickelt. Jeder sechste Schüler nutzt sie bereits – das sind etwa rund 1,6 Millionen Nutzer. Neben Stunden- und Vertretungsplänen sowie Notenübersichten gibt es in dem Sozialen Netzwerk auch geschützte Chaträume und Nachhilfepartner. Neu ist die Funktion „Future-Space“ zur Berufsorientierung. Über 570 Ausbildungsberufe werden mit persönlichen Interessen abgeglichen. Dabei hilft ein mit Psychologen entwickeltes digitales Kartenspiel, um Stärken und Schwächen für die berufliche Zukunft zu identifizieren. Im Ergebnis werden passgenaue Praktikumsplätze, Ausbildungs- und Studienangebote regionaler Partner vorgeschlagen, die direkt per App kontaktiert werden können.

Danny Roller, Gründer und Geschäftsführer der Scolio GmbH: „Diese neue Kontaktfunktion zu Dresdner Unternehmen, Berufsakademien und Hochschulen soll gezielt dem Fachkräftemangel in Dresden entgegenwirken.“

Insgesamt erhielt das Start-up Mittel in Höhe von rund 44.000 Euro für die aufwendige Entwicklung und Erprobung der Funktion.

Dr. Robert Franke, Amtsleiter der Wirtschaftsförderung: „Unternehmen und Studienanbieter können dank der neuen Funktion ihre Ausbildungsangebote zielgerichteter adressieren. Hier wird nicht nur ein junges Start-up gestärkt, sondern auch Unternehmen der Stadt profitieren bei ihrer Fachkräftegewinnung.“

## Amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Anträge beim Amt für Geodaten und Kataster der Landeshauptstadt Dresden stellen

Daten des Liegenschaftskatasters werden über Portale – zum Beispiel geodaten.sachsen.de – zur Nutzung und Weiterverwendung öffentlich bereitgestellt. Kommerzielle Anbieter erzeugen damit Karten, die den amtlichen Auszügen oftmals täuschend ähnlich sehen, aber eben keine sind. Oft bemerken Bürgerinnen und Bürger das leider erst, wenn die so erworbenen, vermeintlich amtlichen Auszüge von Behörden oder Banken nicht akzeptiert werden. Dann entstehen oft doppelte Kosten durch die erneute Ausfertigung.

### ■ Woran erkenne ich eine amtliche Liegenschaftskarte?

Der amtliche Auszug ist insbesondere an dem sächsischen Wappen und der Angabe der bereitstellenden Stelle zu erkennen. Dies können neben den zuständigen unteren Vermessungsbehörden der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Gemeinden mit entsprechender Befugnis sein.

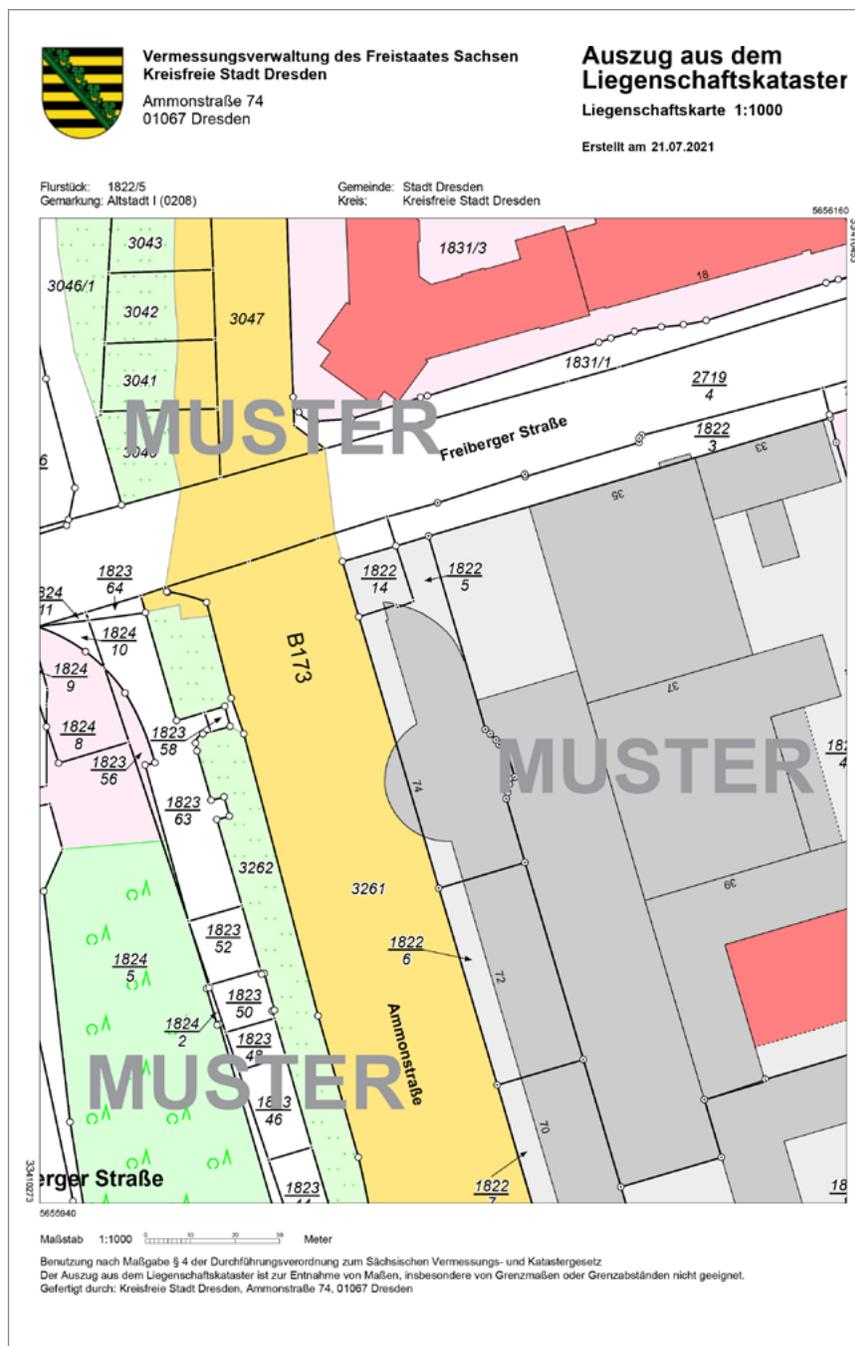
### ■ Wie beantrage ich eine amtliche Liegenschaftskarte?

Liegt das Flurstück in Dresden, kann beim Geoservice im Amt für Geodaten und Kataster ein Antrag per Post oder E-Mail gestellt werden. Unter [www.dresden.de/wegweiser](http://www.dresden.de/wegweiser) stehen im Thema Liegenschaftskataster die dazugehörigen Bestellformulare.

Sollte ein persönlicher Termin notwendig sein, wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie um die telefonische Vereinbarung eines Termins gebeten.

### Kontakt

Amt für Geodaten und Kataster,  
Geoservice, WTC,  
Ammonstraße 74, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 41 16  
E-Mail: [geoservice@dresden.de](mailto:geoservice@dresden.de)  
Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr sowie Donnerstag von 9 bis 16 Uhr.



Muster eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster.

Abb.: Geoservice des Amtes für Geodaten und Kataster

## UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG: Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

- Unsere Leistungen:**
- Hauswirtschaft/Reinigung
  - Blumenpflege
  - Erledigung des Einkaufes
  - Wäschepflege
  - Botengänge
  - Begleitung bei Spaziergängen
  - ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

**Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.**

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 0351 897 41 0

Mail: [info@top-dienstleistungen.de](mailto:info@top-dienstleistungen.de)

bis 7. November 2021 • täglich 9 - 18 Uhr • parken kostenfrei



## Sommer - Sonne - Urlaub daheim

In Familie an einem Tag zu Fuß um die Welt in Lichtenstein spaziert vorbei an berühmten Bauwerken der Erde (M.1:25) • erobert den Abenteuerspielplatz • erlebt virtuelle Abenteuer im 360°-Kino ...

**FERIENTIPP: mittwochs Aktionstag • 5.9. Maskottchentreffen**

Tel. (037204) 72255 • [www.miniwelt.de](http://www.miniwelt.de)



## Gesucht: Erinnerungen an „Jahrhundertflut 2002“

Im August nächsten Jahres jährt sich die „Jahrhundertflut“ des Jahres 2002 zum 20. Mal. Das Stadtarchiv plant dazu eine Sonderausstellung und bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an das dramatische Geschehen von damals erinnern, um Mithilfe: Als Leihgaben für die Ausstellung gesucht werden Gegenstände, Fotos und Dokumente, die mit dem Hochwasser in Zusammenhang stehen. Vor allem gefragt sind Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die während der Flutkatastrophe Interessantes, Berührendes und Erzählenswertes erlebt haben und darüber berichten wollen.

stadtarchiv@dresden.de



## Zoo Dresden erhält 900.000 Euro Corona-Hilfen

Kultur- und Tourismusministerin Barbara Klepsch übergab am 5. August einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 900.000 Euro an den Geschäftsführer des Dresdner Zoos Karl-Heinz Ukena.

Der Dresdner Zoo kann mit dem Zuschuss einen Teil seiner Einnahmefälle in den Monaten von Januar bis Mai 2021 ersetzen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

## Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz

Übergangsfrist endet am 1. September

Der Besitz bestimmter Schusswaffen, Waffenteile und Magazine wurden mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 verboten bzw. unter Erlaubnispflicht gestellt. Noch bis zum Mittwoch, 1. September 2021, können betroffene Waffen und Waffenteile abgegeben oder ihr Besitz durch Anzeige bei der Waffenbehörde legalisiert werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist kann der Besitz eine Straftat sein.

Von der gesetzlichen Neuregelung betroffen sind unter anderem bisher erlaubnisfreie Salut- und Dekowaffen. Dabei handelt es sich um Waffen, die nach einem Umbau keine scharfe Munition mehr verschießen können. Ihr Besitz ist nunmehr anzeige- bzw. erlaubnispflichtig.

Pfeilabschussgeräte (außer Armbrust oder Bogen), welche noch bis zum 1. September 2020 frei erworben und besessen werden durften, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes den Schusswaffen gleichgestellt. Ihr Besitz ist darum anzuzeigen und eine waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Darüber hinaus sind bestimmte Waffenteile, zum Beispiel Gehäuse-

ober- und -unterteile von halbautomatischen Büchsen, sogenannte Upper-/ Lower Receiver, und für Schusswaffen bestimmte Magazine oder Magazinegehäuse, die eine Kapazität von zehn Patronen bei Langwaffen und 20 Patronen bei Kurzwaffen überschreiten, künftig verbotene Gegenstände. Für sie ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Für die Beantragung der entsprechenden Erlaubnis oder bei Fragen zu den Regelungen wenden sich Interessierte bitte an die jeweils örtlich zuständige Waffenbehörde. Personen mit Hauptwohnsitz in Dresden oder in Dresden Gewerbetreibende können ihre Fragen und Anträge an die untere Waffenbehörde der Landeshauptstadt Dresden richten.

Alternativ können die nunmehr verbotenen oder erlaubnispflichtigen Gegenstände kostenfrei bei der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zur ersatzlosen Vernichtung abgegeben werden.

Die untere Waffenbehörde Dresden, Theaterstraße 13, nimmt solche Gegenstände nach Terminabstimmung per E-Mail: waffenbehoerde@dresden.de

entgegen. Zu beachten ist, dass waffenrechtlich relevante Gegenstände ausschließlich in verschlossenen Behältnissen zu transportieren sind.

www.dresden.de/  
waffenbehoerde



Wir kaufen

**Wohnmobile +  
Wohnwagen**

**03944-36160**

**www.wm-aw.de**

Wohnmobilcenter  
Am Wasserturm



Foto: Daniele Wolf

## WEIN UND MUSIK – UN DUO PERFETTO

Sonnabend, 4. September, 20.00 Uhr

Von den mediterranen Landschaften Sardinien direkt ins weinberühmte Radebeul kommt das Duo Perfetto. Die Musik der aus Neapel stammenden Pianistin Clorinda Perfetto und des Cellisten Robert Witt passt wunderbar in den Abend über dem Elbtal auf die Terrasse der Sternwarte, wo die Musiker sternenleucht die Klassiker von Bach bis Piazzolla, zelebrieren.

Kartenbestellungen unter: [www.sternwarte-radebeul.de](http://www.sternwarte-radebeul.de)

Volkssternwarte & Planetarium  
Auf den Ebenbergen 10a  
01445 Radebeul  
Telefon 0351 8305905



„Wein und Musik – un duo perfetto“ wird im Programm Kultursommer 2021 durch die Beauftragung der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Mitteln aus NEUSTART KULTUR gefördert.

## Musikschule Fröhlich

*Musik macht fröhlich, und klüger.*

### Kindgerechter Musikunterricht in Kleingruppen



#### Mein Kursangebot:

#### MusiKids ab 18 Monaten:

elementare musikalische  
Früherziehung für Kinder  
in Begleitung eines Erwachsenen

#### MusiKunde ab 3,5 Jahren:

aktives Unterrichtsprogramm  
für musikalische Früherziehung

Antje Heinze  
Sachsenforum – Merianplatz 4  
01169 Dresden

Tel.: 0157-83533030

Oder besuchen Sie meine Website:

[www.musikschule-froehlich.com/heinze](http://www.musikschule-froehlich.com/heinze)

**Neugierig? Sprechen Sie mich an!**

# Was geht an Herd und Spüle?

Das sind die drei großen Küchen-Trends für das Jahr 2021.

## 1. Die Küche rückt wieder in den Mittelpunkt

Die vergangenen Monate haben zu einer Rückbesinnung auf das Wesentliche geführt. Mehr Zeit daheim, mehr Zeit mit der Familie, mehr Behaglichkeit und Genuss – besonders die Küche hat dadurch einen ganz neuen Stellenwert bekommen. Viele möchten jetzt noch öfter gemeinsam mit ihren Lieben kochen, oder sie wollen öfter Freunde einladen – man hat ja einiges aufzuholen. Das weckt den Wunsch nach



Die Küche ist das Herz jeder Wohnung. Im Trend liegen aktuell vor allem eher dunkle Küchenmöbel, die von klassischen oder modernen Accessoires ergänzt werden.

Foto: stock.adobe.com @ pics721

einer hochwertigen Küchenausstattung mit ästhetisch anspruchsvollen Möbeln und langlebigen Elektrogeräten. Zusätzlich wird die Küche immer weniger als Serviceraum

wahrgenommen, in dem nur gekocht und gespült wird. Das „Herdfeuer“ ist wieder dort angekommen, wo es jahrtausendlang war – im Zentrum des privaten Lebens.

## 2. Die Küchenmöbel werden immer dunkler

Schwarze, graue und dunkelbraune Küchen stehen bei fast allen Herstellern hoch im Kurs. Dabei gilt für Fronten ebenso wie für Elektrogeräte: Matt ist Trumpf. Hochglanz-Küchen finden sich nur vereinzelt. Anti-Fingerprint-Versiegelungen verhindern, dass schmutzige Finger Spuren auf den Fronten hinterlassen. Ein wichtiger Küchentrend 2021 sind deutlich sichtbar gemaserten Holzfronten, gerne in Eiche und in verschiedenen Schattierungen. Aufgelockert werden die strengen Fronten mit Farbtupfern in Pastelltönen, Terracotta oder Metallic-Farben.

## 3. Die Küche versteckt sich immer öfter

Ein Trend, der schon seit einigen Jahren zu beobachten ist, ist die zunehmende Verschmelzung von Küche und Wohnraum. Einheitliche, geschlossene Fronten – oft aus Holz oder Glas – schaffen Ordnung in der Küche. Alles, was nach Arbeit aussieht, verschwindet hinter Türen. Dies ist vor allem für kleinere Wohneinheiten vorteilhaft. Wenn Kochen, Essen, Wohnen und vielleicht sogar Schlafen in einem Raum stattfinden, sind Möbel, die das Ordnung halten erleichtern, mehr als willkommen. (kueche.de/baufi)

Sie brauchen eine neue Haustür?  
Wir fertigen Ihr Wunschmodell an.



- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktion
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierung
- Holzbau

Wir planen und konstruieren Ihre Möbel.  
individuell ▪ klassisch ▪ Designermöbel

Restaurator im Handwerk T 0 35 83 -51 69 44  
Ernst-Thälmann-Straße 4a M kontakt@tischlerei-schramm.com  
02763 Bertsdorf-Hörnitz W www.tischlerei-schramm.com



**KüchenMaus** GmbH  
Einbauküchen • Bad • Wohnmöbel

- kompetente Fach- & Stilberatung
- Küchenservice für Ergänzung, Modernisierung & Umbau
- auch senioren- & behinderten-gerecht !
- Planungen & Montagelösungen, ganz individuell, ... auch für Bad- & Wohnmöbelbereiche !



... HEISSE SOMMERAKTION ! ...  
bei Küchenkauf \*, gibt es einen NEFF - Backofen m. 12Fkt. dazu !

**WO?** Löbtauer Str. 67 · 01159 Dresden  
Tel: 0351/ 49 62 961  
Home : www.kuechen-maus.de

Öffnungszeiten :  
Mo – Fr. 10 – 18 Uhr  
o.nach Vereinb.  
Sa. nach Vereinbarung

\* ab € 8.500,-



**FARBWELTEN**  
SCHMALHOFER

Innovative Farbgestaltung  
Fassaden- und  
Innenraumbeschichtung  
Tapezier- und Lackierarbeiten  
Restaurierungsarbeiten

[www.farbwelten-schmalhofer.de](http://www.farbwelten-schmalhofer.de)

**MALERMEISTER**

Kurzer Weg 9  
01471 Radeburg  
OT Volkersdorf

Telefon  
0173-5 65 09 99

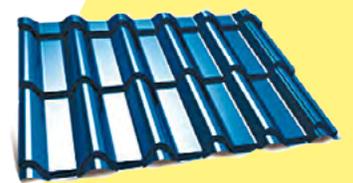
info@farbwelten-  
schmalhofer.de

**StaroProfile**  
**Blechdachhandel**

**JETZT SPAREN!**

Große Sortimentauswahl

Trapezbleche  
Dachpfannenprofile  
Dach- & Fassadenbleche  
Dachzubehör



☎ 0173-872 16 69

📍 Am alten Sägewerk 6 | 01824 Königstein

🌐 <http://staroprofile.de> ✉ [staroprofile@web.de](mailto:staroprofile@web.de)

# Von Öl oder Gas jetzt umsteigen auf Wärmepumpe!

Mit **70 °C** Vorlauf ist die **DAIKIN Altherma 3 H HT** Luft-Wasser-Wärmepumpe wegweisend!

**DAIKIN Altherma 3 H HT:** Die neue Luft-Wasser-Wärmepumpe DAIKIN Altherma 3 H HT ist die optimale Lösung für Bestandsgebäude. Der Wechsel von bisherigen Heizsystemen wie Gas oder Öl fällt leicht.

**Öl-Kessel abwracken!** Mit einer Vorlauftemperatur von bis zu **70 °C** bei **-28 °C** Außentemperatur (ohne elektrische Reserveheizung) ist sie vergleichbar mit einem Heizkessel und kann mit Fußbodenheizung oder Radiatoren kombiniert werden. Ihre bereits installierten Heizkörper können Sie einfach weiter nutzen. Diese Wärmepumpe ist in drei Leistungsgrößen (14, 16 und 18 kW) erhältlich, was sie zur optimalen Wahl für verschiedenste Anwendungen macht.

**Variabel:** Die neue DAIKIN Wärmepumpe kann mit den verschiedensten Innengeräten kombiniert werden, auch mit vorhandenen Bestandsspeichern. Alle Varianten sind mit der Funktion „Kühlen“ erhältlich.

**Neubau:** Die DAIKIN Altherma 3 H HT ist auch für große Einfamilienhäuser oder MFH 1. Wahl. Dreifach kaskadiert erreicht sie im Winter bei **-15 °C** noch eine Heizleistung von 36 kW (bei 55 °C Vorlauf).

**R32:** Die neuen DAIKIN Wärmepumpen verwenden das von DAIKIN entwickelte Kältemittel R32. Mit dem sehr niedrigen GWP von nur 675 hat das R32 ein geringes Treibhauspotential und erfüllt schon heute die Anforderungen, die ab 2025 gelten. Ab 2025 dürfen Neuanlagen nur noch mit Kältemitteln installiert werden, welche weniger als ein GWP von 750 aufweisen. Da R32 einen großen Temperaturbereich besitzt, können DAIKIN Luft-Wasser-Wärmepumpen bis zu einer Außentemperatur von **-28 °C** heizen!



erhältlich in 14, 16 und 18 kW

- 1 bis 70 °C Vorlauf**  
Daher gut für Bestandsgebäude mit Heizkörpern!
- 2 heizt bis -28 °C**  
(Außentemperatur)  
Sie ist auch für kalte Regionen geeignet.
- 3 35 dB(A)**  
Besonders leise im Flüsterbetrieb



vorher



nachher

**BAFA-Förderung**  
**45 % Zuschuss** für den Wechsel von der Ölheizung auf die Wärmepumpe und aller damit verbundenen Aufwendungen

**35 % Zuschuss** für den Wechsel von Gas oder sonstiger Heizungen wie Kohle, Holz oder Elektro auf die Wärmepumpe.

**Co2-Steuer** Es ist politischer Wille mit der Einführung der Co2-Steuer auch im Wärmemarkt von den fossilen Heizmedien wegzukommen und dafür als Ersatz die regenerativen Energien einzusetzen. Für den Verbraucher bedeutet das eine Erhöhung der Heizkosten. Liegt der Verbrauch bei 25.000 kWh im Jahr, entsteht bei Gas eine zusätzliche Co2-Steuer im Jahr 2025 von 402,52 €, bei Öl 518,69 € und bei Kohle 710,35 €. Eine Erhöhung der Co2-Steuer bis 2030 auf 180 €/t ist mittlerweile sehr wahrscheinlich. Dies bedeutet dann bei dem oben genannten Beispiel bei Gas eine Steuer von 1.317,34 €, bei Öl 1.697,53 € und bei Kohle 2.324,78 €. Durch die höheren Heizkosten soll der Verbraucher motiviert werden auf regenerative Heizsysteme umzurüsten. Regenerative Heizsysteme (wie die Wärmepumpe) werden attraktiver, da der benötigte Strom nicht mit der Co2-Steuer belastet wird.

## Lümel GmbH

Zur Alten Elektrowärme 6, 01640 Coswig

E-Mail: [nasdala@lueumel.de](mailto:nasdala@lueumel.de)

Tel.: 0178-8836002 oder 03523-5369516

## Ausbildungsoffensive

Ausbildung ab 09-2021

- Mechatroniker für Kältetechnik
- Installateur Heizung, Sanitär
- Elektroniker Energie und Gebäudetechnik

## Öl- oder Gasheizungen sind bald Geschichte!

Es wird eine Mammutaufgabe bis 2026 fast alle 3 Millionen Ölheizungen in Deutschland abzuwracken und gegen regenerative Heizsysteme auszutauschen. Ist dies geschafft, sind dann ca. 3 Millionen Flüssiggasheizungen die nächste Aufgabe. Diese gehören mit über 0,11 €/kWh Heizkosten mit zu den teuersten fossilen Energieträgern. Im Vergleich dazu kostet bei Erdgas und Wärmepumpe die Heizwärme nur 0,07 €/kWh und bei Öl 0,08 €/kWh. Handwerksfirmen werden dies in der kurzen Zeit kaum bewältigen können. Wartezeiten und damit verbundene Preissteigerungen werden die Folge sein.

**Gut beraten ist,** wer sich rechtzeitig mit der Umstellung arrangiert. Inhalt der Energiewende wird auch sein, dass zukünftig niemand mehr mit Erdgas heizt. Stattdessen soll das Gas als Zwischenlösung zur Stromerzeugung verwendet werden. Bedeutet: Aus 1 kWh Gas kann ein effizientes Gas- und Dampfkraftwerk (GuD) 0,6 kWh Strom erzeugen. Dies, für eine Wärmepumpe verwendet, generiert 2,4 kWh Wärme. So könnten allein in Deutschland am Gasverbrauch 60 % eingespart werden. Es wird für die E-Mobilität sehr viel Strom in der Zukunft benötigt. Dieser kann auch über GuD-Kraftwerke kommen. Das im Wärmemarkt „eingesparte“ Gas wird vermutlich zur Deckung des riesigen Strombedarfes benötigt. An der Abschaffung der Gasheizung führt daher kein Weg vorbei! Der Wärmemarkt steht vor gewaltigen Umbrüchen und die Wärmepumpe wird Hauptbestandteil dieser Wende!

## Landeshauptstadt Dresden

### Wahlkreis 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II – Bautzen II)

# Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Landeshauptstadt Dresden wird in der Zeit

**vom 6. bis 10. September 2021**

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr im Briefwahlbüro

Bürgersaal des Stadthauses

Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden  
1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Computerbildschirm) möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 18 Uhr, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift im Briefwahlbüro (Anschrift siehe oben) Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis, das ist in der Landeshauptstadt Dresden der Wahlkreis 159 (Dresden I) oder 160 (Dresden II – Bautzen II),

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) seines Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18 Uhr, bei der Landeshauptstadt Dresden mündlich im Briefwahlbüro, schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos schriftlich, per E-Mail sowie unter der Internetadresse [www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind der Familienname, die Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebene Gründen den Antrag auf

Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

■ einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

■ einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

■ einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

■ ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt Dresden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. In einigen ausgewählten, in der Anlage aufgeführten, Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel verwendet, die in der linken oberen Ecke wie folgt gekennzeichnet sind: A männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003

B männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996

C männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986

D männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976

E männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961

F männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher

G weiblich, geboren 1997 bis 2003

H weiblich, geboren 1987 bis 1996

I weiblich, geboren 1977 bis 1986

K weiblich, geboren 1962 bis 1976

L weiblich, geboren 1952 bis 1961

M weiblich, geboren 1951 und früher. Dieses Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

8. Sitz des Briefwahlbüros: Bürgersaal des Stadthauses, Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden, 1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros: 30. August 2021 bis 24. September 2021,

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden

Wahlbehörde

Postfach

01052 Dresden

Bürgertelefon ab 23. August 2021:

(03 51) 4 88 11 20

Faxnummer: (03 51) 4 88 11 19

E-Mail: [wahlamt@dresden.de](mailto:wahlamt@dresden.de)

Dresden, 11. August 2021

Dr. Markus Blocher

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 159 und 160 und  
Leiter Bürgeramt

**Anlage: siehe nächste Seite**

◀ Seite 11

■ **Anlage:** In den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet:

Stadtbezirksamt	Wahlkreis-Nr.	repräsentativer Briefwahlbezirk
Cotta	160	97000 Gorbitz Nord/Neu-Omsewitz
Stadtbezirksamt		repräsentative Urnenwahlbezirke
Altstadt	159	04100 Wilsdruffer Vorstadt (Ostra-Allee)
Altstadt	159	07300 Johannstadt-Süd (Nicolaistr.)
Blasewitz	159	55102 Tolkewitz (Theodorstr.)
Leuben	159	62600 Laubegast (Villacher Str.)
Prohlis	159	71400 Prohlis-Nord (Albert-Wolf-Platz)
Prohlis	159	74302 Nickern (Nickerner Platz)
Plauen	159	82500 Südvorstadt-Ost (Wundtstr.)
Neustadt	160	13200 Innere Neustadt (Sarrasanistr.)
Neustadt	160	14500 Leipziger Vorstadt (Mittlerer Hecht)
Weixdorf	160	35310 Lausa (Alte Dresdner Str./Schönburgstr.)
Loschwitz	160	41400 Wachwitz
Cotta	160	94502 Dölzschen-Süd
Cotta	160	95500 Gorbitz-Süd (Altgorbitzer Ring)
Cotta	160	97300 Neu-Omsewitz (Ginster-/Sanddornstr.)
Gemeinden		
Radeberg	160	247 Radeberg Stadt, 03 Rathaus
Wachau	160	004 Lomnitz

## Corona: Überschreitung der 10er Inzidenz

Seit 16. August 2021 greifen Regeln aufgrund des erhöhten Schwellenwertes

Die Landeshauptstadt Dresden hat am 14. August – am fünften Tag in Folge – die 10er Inzidenz überschritten. Laut aktueller Corona-Schutz-Verordnung gelten damit seit 16. August 2021 unter anderem zusätzlich wieder folgende Regeln für den Schwellenwert unter 35 bzw. unter 50:

■ Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nunmehr auch in Geschäften und Märkten, bei Großveranstaltungen außerhalb des eigenen Platzes, in Kraftfahrzeugen (wenn unterschiedliche Hausstände transportiert werden), für Handwerker und Dienstleister in den Räumlichkeiten der Auftraggeber.

■ Es greifen wieder Kontaktbeschränkungen. Es dürfen zehn Personen unabhängig von der Zahl der Hausstände zusammenkommen. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

■ Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben sind in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

■ Bei Eheschließungen und Beerdigungen sind bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht

mitgezählt.

■ In Kulturstätten wie Museen, Kinos, Konzerthäusern oder Theatern sowie bei Sportveranstaltungen gilt wieder Testpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

■ Genauso gilt wieder die Testpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann unter anderem in Freizeit- und Vergnügungsparks, Indoor-Spielplätzen, Zirkussen und Spielhallen.

■ Die Kontakterfassung im Innenbereich der Gastronomie und in Kantinen ist wieder notwendig.

■ Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Volkshochschule können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert.

■ Der Betrieb von Dampfbädern und Dampfsaunen ist nur mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Zudem müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von zehn Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen steht auf der Seite 13.

.....   
www.dresden.de/  
corona



Hier in Ihrer Praxis.  
Sprechen Sie uns an.

**SACHSEN  
KREMPelt DIE  
#ÄRMELHOCH  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**

coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) hier:

## Öffentliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von zehn Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Auf Grundlage von §§ 28 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie §§ 2, 33 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der ab 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 675), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 767), geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Inzidenzwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden wird am 14. August 2021, und damit am fünften Tag in Folge, überschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (einsehbar unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)). Maßgeblich und zu beachten sind die Regelungen der SächsCoronaSchVO

und – soweit erlassen – die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden, jeweils in der gültigen Fassung. Die nach der SächsCoronaSchVO vorgesehenen Verschärfungen bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten ab dem 16. August 2021.

### Hinweis:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Presse-

arbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Bekanntmachung wird analog § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Analog § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Bekanntmachung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

Dresden, 14. August 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Annekatrien Klepsch  
Zweite Bürgermeisterin

*Mund-Nasen-  
Bedeckung tragen.*



[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), hier:

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

### I. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1. Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (positiv getestete Person im Sinne der Nr. 1.3 dieser Verfügung, Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen sind.

Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.

2. Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bis zum Vorliegen des Testergebnisses (Verdachtspersonen). Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

3. Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigen-

schnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 in Anwendung durch Dritte) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

5. Sofern die betroffenen Personen einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

### II. Vorschriften zur Absonderung

1. Anordnung der Absonderung:

a. Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall (Quellfall) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Die einzuhaltenden Maßnahmen sind einsehbar unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona). Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben (Nr. 1.4). Analog den Hausstandsangehörigen besteht bis zum Abschluss der Fallermittlung eine Absonderungspflicht auch für jene Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG einen engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten. Hausstandsangehörige, in deren Haushalt eine Person mit Verdacht auf

◀ Seite 13

eine Infektion (Verdachtsperson nach Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung) lebt, sollen ihre Kontakte reduzieren.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten bzw. der Reduktion ihrer Kontakte sind folgende Personen:

a) Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn sowie in den vorangegangenen zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt, soweit die positiv getestete Person symptomfrei ist, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn der positiv getesteten Person keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann das Gesundheitsamt auch abweichend vorgehen.

b) zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,

c) immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Vollständig geimpfte sowie genesene Personen nach Buchstabe b) und c) sollten bis zum 14. Tag nach Exposition zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchführen. Entwickelt die Kontaktperson trotz vorausgegangener Impfung Symptome, so muss sie sich in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

b. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben (Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung), müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen und sich bis zum Vorliegen des

Testergebnisses absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person. Verdachtspersonen im Sinne dieser Definition sind keine Personen, die an Reihentestungen, insbesondere aus beruflichen Gründen, teilnehmen, sofern nicht eine andere Vorschrift explizit für diesen Fall eine Absonderung anordnet. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen (Nr. II.1 dieser Allgemeinverfügung) über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

c. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Darüber hinaus wird die positiv getestete Person angehalten:

i. eine Liste der engen Kontaktpersonen mit den Daten Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der engen Kontaktpersonen sowie Datum des letzten Kontaktes, vorzugsweise unter Nutzung der auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle, zu erstellen und an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de)

oder an  
Landeshauptstadt Dresden  
Gesundheitsamt  
Stichwort Kontaktpersonenliste  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
zu übersenden.

ii. die engen Kontaktpersonen außerhalb des eigenen Hausstandes über den relevanten Kontakt zu einer infizierten Person zu informieren und darauf hinweisen, bei entstehenden Krankheits-symptomen einen Arzt aufzusuchen. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

2. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Im Falle der Positivtestung durch einen Selbsttest (Corona-Laien-Test, Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung gleichermaßen, bis zum Vorliegen des Ergebnisses gelten sie als Verdachtsperson (Nr. II.1b dieser Allgemeinverfügung). Bei mittels Antigenschnelltest positiv

getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich unter Vorlage des negativen Befundergebnisses per E-Mail an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de) oder Telefon (03 51) 4 88 53 22 oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 sowie die engen Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandsangehörigen darüber in Kenntnis setzen.

3. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

4. Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Zum Zwecke der Testung darf der Absonderungsort auf direktem Weg zum Testort und zurück verlassen werden. Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske sowie die Vermeidung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in besonderer Weise zu beachten. Im Übrigen gilt Nr. V.2.

5. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann, B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

6. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

7. Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung elektronischer Schnittstellen. Alternativ hat die Meldung durch Befundübermittlung an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de) oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 zu erfolgen.

### III. Hygieneregeln während der Absonderung:

1. Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

2. Die Hinweise des Gesundheitsamtes sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu

beachten. Die Verhaltensmaßgaben nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

### IV. Maßnahmen während der Absonderung

1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonnungszeit verlängert sich entsprechend. Ohne PCR-Test gilt die Person trotzdem als positiv getestet.

2. Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

3. Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson nach Anordnung des Gesundheitsamtes Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen. Unabhängig einer Anordnung durch das Gesundheitsamt wird der engen Kontaktperson dringend eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test zwischen Tag 7 und Tag 10, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontaktes zur positiv getesteten Person bzw. bei im Haushalt lebenden Personen, gerechnet ab dem Tag des positiven Testergebnisses, empfohlen.

4. Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Nr. IV. 4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das

Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

#### V. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

1. Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder durch andere digitale Medien zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum. Kontaktdaten des Gesundheitsamtes:

E-Mail: [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de)

Telefon: (03 51) 4 88 53 22

2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

#### VI. Beendigung der Maßnahmen

1. Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels PCR-Test erfolgen. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird auf Nr. VI.3 verwiesen.

Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer

ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen mittels Symptomtagebuch durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird auf Nr. VI.3 verwiesen.

3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test. In diesem Falle besteht die Verpflichtung zur Meldung des negativen Testergebnisses unter Vorlage des selbigen an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de) oder telefonisch an (03 51) 4 88 53 22 oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 und weiterhin die Verpflichtung, die engen Kontaktpersonen unverzüglich über das negative Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Wird ein PCR-Test nicht durchgeführt, gilt VI. Nr. 3 entsprechend.

#### VII. Meldepflicht für Untersuchungsstellen

1. Einrichtungen und Angebote, die eine Antigenschnelltestung oder PCR-Testung für Dritte anbieten, gelten als Untersu-

chungsstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG unabhängig einer Beauftragung durch das Gesundheitsamt nach § 6 Coronavirus-Testverordnung. Sie sind zur Meldung des direkten Erregernachweises von SARS-CoV-2 an das Gesundheitsamt verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn unmittelbar an ein positives Antigenschnelltestergebnis eine PCR-Untersuchung angeschlossen wird. Bereits das positive Antigenschnelltestergebnis ist meldepflichtig im Sinne von §§ 6 ff. IfSG.

2. Einrichtungen und Angebote, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Antigenschnelltestungen oder PCR-Testungen für Dritte anbieten, sind zur Meldung des Angebotes an das Gesundheitsamt verpflichtet. Die Meldung hat unter Angabe des Standortes und einer verantwortlichen Person an [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de) zu erfolgen. Von der Meldung ausgenommen sind Arbeitgeber, die ausschließlich Testungen für ihre Beschäftigten anbieten.

#### VIII. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.

#### IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 11. August 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 12. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 15. Juli 2021 außer Kraft.

#### Im Übrigen

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt

Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 10. August 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Annekatriin Klepsch  
Zweite Bürgermeisterin

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sind veröffentlicht unter:

[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)



## Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

■ Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Amtes für Gesundheit und Prävention erlaubt.

■ Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

■ Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.

■ Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche

Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

■ Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person.

■ Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.

■ Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

■ Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).

■ Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.

■ Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern

entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

■ Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

■ Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.

■ Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Telefon (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

■ **Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person**

■ Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).

■ Reduzieren Sie enge Körperkontakte.

■ Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.

■ Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Telefon (116 117).

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.

■ Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

■ **Erreichbarkeit des Amtes für Gesundheit und Prävention für Rückfragen**

(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)  
[gesundheitsamt-corona@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-corona@dresden.de)  
oder [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de)

# Beschluss des Stadtrates vom 1. Juli 2021

## Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten Beschluss V0918/21

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Einführung des verbundweiten Bildungstickets zum 1. August 2021.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) gemäß Anlage 1 unter Vorbehalt der Einführung des Bildungstickets als Bestandteil im Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO-Tarif).
3. Die Landeshauptstadt Dresden gleicht der Dresdner Verkehrsbetriebe AG die durch die Einführung des Bildungstickets ab 1. August 2021 entstehende Finanzierungslücke aus (ab 2022 jährlich voraussichtlich rund 12,4 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 5,2 Mio. Euro). Die Deckung erfolgt aus den vom

Freistaat Sachsen ausgereichten Mitteln zur Finanzierung des Bildungstickets gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ab 2022 jährlich rund 7,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 3,0 Mio. Euro) sowie aus der bisherigen Kostenerstattung für die Schülerbeförderung, den Mitteln für das Bildungsticket und aus dem Haushaltsbudget des Geschäftsbereichs Bildung und Jugend bzw. des Schulverwaltungsamtes (ab 2022 jährlich voraussichtlich in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 2,2 Mio. Euro).

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2023 über die personellen Auswirkungen des Bildungstickets zu berichten.

5. Der Text der Neufassung der Satzung zu den §§ 1 und 16 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 1 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBS) ist wie folgt

neu zu fassen:

„Schülerinnen und Schüler, die ihren Schulweg durch eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherstellen können, werden auf das von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene Bildungsticket verwiesen. Wenn und soweit der Schulweg damit nicht sichergestellt ist, erfolgt eine notwendige Beförderung und/oder eine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Die notwendige Schülerbeförderung wird nach Maßgabe dieser Satzung durch Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 i. V. m. Abschnitt IV), private Beförderungen (§ 1 Absatz 10 i. V. m. Abschnitt V und VI), Schulbusse (§ 1 Abs. 111. i. V. m. Abschnitt VII) und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, mit einer begleitenden Person bzw. im Rahmen von Beförderungskombinationen (Abschnitt VIII) erbracht“

§ 16 Abs. 1 SBS ist um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Im Übrigen entfallen die Rechtswirkungen der auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 erlassenen Bescheide mit Außerkrafttreten der Satzung gemäß § 17 Abs. 2.“

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Freistaat Sachsen eine Erweiterung für die Definition Schulweg in Bezug auf den Schülerspezialverkehr zu bewirken, welcher außerdem Schulweg auch den Weg zum Praktikumsort, der Ferienbetreuung (Hort) sowie Klassenveranstaltungen beinhaltet (siehe „Schulweg“ SächsSchulIG § 23 Abs. 3).

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Lösung zur Aufrechterhaltung der privaten Schülerbeförderung und des Schülerspezialverkehrs auch zur Teilhabe an der Ferienbetreuung in Horten zu erarbeiten. Hierzu ist dem Bildungsausschuss ein entsprechender Vorschlag mit Angabe der benötigten finanziellen Ressourcen zu unterbreiten. (Satzung siehe untenstehend)

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Vom 1. Juli 2021

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand der Satzung

#### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

#### II. Erstattungs Voraussetzungen

##### § 2 Anspruchsberechtigung

##### § 3 Schülerspezialverkehr und private Beförderung

#### III. Antrag und Genehmigung

##### § 4 Antragspflicht und Genehmigung

#### 2. Besonderer Teil

#### IV. Schülerspezialverkehr

##### § 5 Aufsichtsperson

##### § 6 Eigenanteils pflicht

##### § 7 Verfahren der Eigenanteilerhebung

##### V. Selbst veranlasste Taxibeförderung

##### § 8 Pauschalen und Höchstbeträge

##### § 9 Eigenanteils pflicht

##### § 10 Verfahren der Kostenerstattung/ Abrechnung

#### VI. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug

##### § 11 Pauschalen und Höchstbeträge

##### § 12 Verfahren der Kostenerstattung/ Abrechnung

#### VII. Schülerbeförderung mit dem Schulbus

#### VIII. Sonstige Erstattungen

##### § 14 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit einer begleitenden Person

##### § 15 Beförderungskombinationen

#### IX. Schlussbestimmungen

##### § 16 Übergangsregelungen

##### § 17 Inkrafttreten

## 1. Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand der Satzung

#### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und die Beförderungsleistungen an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaberinnen/Sorgerechtsinhaber sowie die Eigenanteilerhebung.

(2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule („Schulwegfahrten“). Die Teilnahme an Ganztagsangeboten entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ihren Schulweg durch eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherstellen können, werden auf das von

der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene Bildungsticket verwiesen. Wenn und soweit der Schulweg damit nicht sichergestellt ist, erfolgt eine notwendige Beförderung und/oder eine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Die notwendige Schülerbeförderung wird nach Maßgabe dieser Satzung durch Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 i. V. m. Abschnitt IV), private Beförderungen (§ 1 Absatz 10 i. V. m. Abschnitt V und VI), Schulbusse (§ 1 Abs. 111. i. V. m. Abschnitt VII) und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, mit einer begleitenden Person bzw. im Rahmen von Beförderungskombinationen (Abschnitt VIII) erbracht.

(4) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule an gesetzlichen Schultagen, der in einem festen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet. Einrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.

(5) Als Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers gilt nach § 21 Absatz 2 Bundesmildergesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.

(6) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten („Unterrichtsfahrten“) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie

sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d. h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.

(7) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden („Schulortfahrten“). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

(8) Beförderungsleistungen sind der durch das Schulverwaltungsamt organisierte und finanzierte Einsatz von vertragsgebundenen Fahrzeugen (z. B. Schülerspezialverkehr, Schulbusse) unter Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einsatz von notwendigen Aufsichtspersonen zur Schülerbeförderung. Rechtsansprüche der Antragstellerin oder des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen. In der Regel sind Beförderungsleistungen Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten und der Fahrtstrecke an individuelle Bedürfnisse der Antragsteller. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache mit dem Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

(9) Schülerspezialverkehr im Sinne dieser Satzung ist die durch das Schulverwaltungsamt organisierte Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Fahrdiensten auf ihrem Schulweg zum und

vom stundenplanmäßigen Unterricht.  
(10) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges als auch von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst veranlasste Taxifahrten.

(11) Schulbusse können durch das Schulverwaltungsamt bei

- a) fehlender Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz
- b) nicht gegebener Schulwegsicherheit
- c) einer Bauauslagerung der Schule und dem Vorliegen der Buchstaben a oder b sowie bei Überschreiten der maximal zumutbaren Beförderungszeit nach geltender aktueller Rechtsprechung eingerichtet werden.

## II. Erstattungsvoraussetzungen

### § 2 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber (Antragstellerin/Antragsteller), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und

- a) eine Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Förderschule oder ein Gymnasium,
- b) eine berufsbildende Schule:

- Berufsbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule,
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule,
- Berufsfachschule (BFS) mit einjähriger Ausbildungsdauer,
- Fachoberschule (FOS) mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
- Berufliches Gymnasium (BGy),
- Berufsschulpflichterfüllerklassen,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und
- Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA)

im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen Förderschule gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen öffentlichen Förderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt als notwendig. Davon kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:

- a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule aus schulorganisatorischem Grund, wenn der Grund nicht bei der Schülerin oder dem Schüler selbst liegt,
- b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr der jeweiligen Schulart

Den Nachweis über den Besuch der nächstgelegenen Förderschule bzw. einen der genannten Ausnahmegründe hat die Antragstellerin/der Antragsteller mit Einreichung des Antrages eigenständig zu erbringen.

(3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler

- a) bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhält oder über ein eigenes Einkommen vergleichbar der Vergütung in der dualen Ausbildung oder dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III verfügt,
- b) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 (Abendober-

schule und Abendgymnasium) oder eine Fachschule nach § 10 des Schulgesetzes besucht.

Im Zweifelsfall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine nach Absatz 1, 2 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

### § 3 Schülerspezialverkehr und private Beförderung

(1) Schülerspezialverkehr und private Beförderungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schülerinnen und Schüler

- a) an Schulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen und/oder
- b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) oder Bl (Blinde) und/oder
- c) der Klassenstufe 1 und 2 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr und/oder
- d) mit amtsärztlicher Bescheinigung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen genehmigt.

Die Anspruchsberechtigung der Buchstaben a und c gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit entsprechend festgestellten Förderbedarfen bei inklusiver Beschulung an allgemeinbildenden Schulen.

a) Die Nutzung der privaten Beförderungen wird zudem genehmigt, wenn bei Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nachweislich die Wartezeiten auf den ÖPNV nach Ankunft vor Schulbeginn oder nach Schulende bis zur Abfahrt regelmäßig jeweils mehr als 60 Minuten betragen,

b) nachweislich für den Wohnort eine zumutbare öffentliche Verkehrsanbindung nicht besteht und/oder eine Schulwegsicherheit nicht gegeben ist

c) das Schulverwaltungsamt dies in besonderen Ausnahmefällen feststellt.

In den Fällen von Absatz 2 a bis c hat die anteilige Kostenübernahme für private Beförderungen grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht kostengünstiger für die Landeshauptstadt Dresden ist. Die jeweiligen Nachweise der privaten Beförderungen hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

(2) Besteht Anspruch auf eine Beförderung nach Absatz 1 oder 2 wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von weniger als 20 Kilometern vorrangig ein Schülerspezialverkehr organisiert. Bei mehr als 20 Kilometern sind private Beförderungen unabhängig von der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs analog § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a

bis c und Satz 2 zu nutzen.

## III. Antrag und Genehmigung

### § 4 Antragspflicht und Genehmigung

(1) Leistungen werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(2a) Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular) und im Vorhinein zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat oder via Internet ([www.dresden.de](http://www.dresden.de)) erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers im Sekretariat der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule abgegeben werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs im Schulsekretariat bzw. bei Online-Anträgen das vom System vergebene Antragsdatum. Im Genehmigungsfall wird der Antrag ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, sofern die Erstattungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach Schuljahresbeginn zum Datum des Schulbeginns zulässig.

(2b) Der Antrag auf Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr (§ 1 Absatz 9 und Abschnitt IV) muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des jeweiligen neuen Schuljahres im Schulsekretariat der betreffenden Schule eingehen. Für alle später eingehenden Anträge, kann ein Beförderungsbeginn frühestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn sichergestellt werden. Für Anträge, welche unterschuljährig eingehen, wird im Genehmigungsfall ein Beförderungsbeginn frühestens vier Wochen nach Antragseingang im Schulsekretariat sichergestellt. Sollte die Antragstellung aus Gründen welche der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht zu verantworten hat, nicht entsprechend der genannten Fristen erfolgen, kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorgenannten Fristen abgewichen werden, insofern die Beförderungskapazitäten der Fahrdienstunternehmen zur Verfügung stehen.

(3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt von der Schülerin bzw. von dem Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhabern unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zulasten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Sorgerechtsinhabern.

(4) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres, so wird eine anteilige Kostenerstattung genehmigt bzw. ein anteiliger Eigenanteil erhoben.

## 2. Besonderer Teil

### IV. Schülerspezialverkehr

#### § 5 Aufsichtsperson

(1) Die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson für den Schülerspezialverkehr nach § 1 Absatz 9 und § 3 legt das Schulverwaltungsamt fest.

(2) Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf

analog von § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c liegt nicht im Verantwortungsbereich des Schulverwaltungsamtes Dresden und der vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen.

### § 6 Eigenanteilspflicht

(1) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs nach § 1 Absatz 9 ist grundsätzlich ein Eigenanteil durch die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhaber zu zahlen.

(2) Ein Erlass des Eigenanteils für den Schülerspezialverkehr, welcher nach § 3 Absatz 1 genehmigt wurde, kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in Dresden auf entsprechenden Antrag durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes nachgewiesen ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über den Sozialleistungsbezug fordern.

(3) Der Erlass des Eigenanteils ab Bewilligungsbeginn ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides vom Schulverwaltungsamt ein entsprechender Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gestellt und gegebenenfalls der in Absatz 2 aufgeführte Nachweis vorgelegt wird. Später eingehende Anträge werden bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen mit dem Tag der Antragstellung bewilligt.

### § 7 Verfahren zur Eigenanteilerhebung

(1) Der Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr entspricht schuljährlich den Kosten des von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets\* zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr.

(2) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerspezialverkehr während des laufenden Monats, so wird für diesen Monat der unter Absatz 1 und 2 genannte Eigenanteil in voller Höhe erhoben.

(3) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbefehles in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.

(4) Der monatlich festgelegte Eigenanteil ist auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene Fahrten ist nur bei Unterbrechung der Beförderung von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen möglich.

### V. Selbst veranlasste Taxibeförderung

#### § 8 Pauschalen und Höchstbeträge

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf selbst veranlasste Taxibeförderung nach § 1 Absatz 10 i. V. m. § 3 Absatz 1 haben, beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die

◀ Seite 17

Landeshauptstadt Dresden monatlich 85 Prozent der notwendigen Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.

(2) Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler beträgt die Höhe der Kostenübernahme nicht mehr als 260 Euro schuljährlich.

### § 9 Eigenanteilspflicht

(1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 8 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhabern grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen.

(2) Für den Erlass des Eigenanteils findet § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

### § 10 Verfahren der Kostenerstattung/ Abrechnung

(1) Maßgebend für die Kostenerstattung nach § 8 sind die nachgewiesenen Aufwendungen. Als Nachweis für entstandene notwendige Beförderungskosten bei selbst veranlasseter Taxibeförderung gelten die als „Schülerbeförderung“ namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis.

(2) Die Kostenerstattung durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt monatlich, vierteljährlich oder schuljährlich nach vollständiger Begleichung der Taxirechnung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber oder den jeweiligen zuständigen Landkreis.

(3) Die Abrechnung der entstandenen Kosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht werden. Bei einer späteren Abrechnung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

### VI. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug

#### § 11 Pauschalen und Höchstbeträge

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug nach § 1 Absatz 10 i. V. m. § 3 Absatz 1 haben, beträgt die Höhe der Kostenerstattung 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.

(2) Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler beträgt die Höhe der Kostenübernahme nicht mehr als 260 Euro schuljährlich.

(3) Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

### § 12 Verfahren der Kostenerstattung/ Abrechnung

(1) Eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug erfolgt nur auf Auszahlungsantrag (Auszahlungsformular). Das Auszahlungsformular enthält folgende Angaben: Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, die besuchte Schule und Klasse sowie Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Kreditinstitutes sowie der IBAN und BIC) des Kontoinhabers, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen.

(2) Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres,

in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Der dafür notwendige Auszahlungsantrag ist im Schulsekretariat der Schule, welche die Schülerin bzw. der Schüler im abzurechnenden Schuljahr besuchte, zur Bearbeitung im Sinne des Absatzes 5 abzugeben. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Schule. Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag mit dem Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates der jeweiligen besuchten Schule zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder nicht vom Schulsekretariat bearbeitete Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.

(3) Auszahlungsanträge, die bis zum 30. September des Jahres im Schulsekretariat eingehen, werden durch das Schulverwaltungsamt bis zum 31. Dezember des Jahres bearbeitet. Bei einem Antragsingang bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die Bearbeitung des Antrages bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. Bei einer späteren Beantragung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können von der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden.

(5) Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst

a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,

b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß § 11,

c) die Prüfung des Schulbesuches im abzurechnenden Schuljahr

(6) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten gelten die von der Schule im Auszahlungsantrag bestätigten Fahrten.

### VII. Schülerbeförderung mit dem Schulbus

#### § 13 Schulbus

(1) Bei Nutzung eines durch das Schulverwaltungsamt eingesetzten Schulbusses gemäß § 1 Absatz 11 a und b haben die Schülerinnen und Schüler ein von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenes Bildungsticket\* mitzuführen. Dieses ist bei Aufforderung vorzuzeigen.

(2) Eine kostenfreie Ausgabe eines von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets\* erfolgt im Falle von § 1 Absatz 11 c, wenn durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber vor Beginn der Bauauslagerung kein Bildungsticket erworben wurde. Dies haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber durch eine entsprechende Eigenerklärung bei Antragstellung in der jeweiligen Schule und einer Zustimmung zu einem Datenabgleich zwischen dem Schulverwaltungsamt und der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen nachzuweisen. Die Ausgabe des Tickets erfolgt über die Schule.

### VIII. Sonstige Erstattungen

#### § 14 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit einer begleitenden Person

(1) Nutzen Schülerinnen und Schüler zur Schülerbeförderung, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Absatz

1 erfüllen, ausschließlich öffentliches Verkehrsmittel, erfolgt eine Kostenerstattung auf Antrag für eine begleitende Person in Höhe von 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes.

(2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten eine Kostenerstattung in Höhe von 100 Prozent des von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungstickets\* bzw. des preisgünstigsten ermäßigten Tarifes zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr. Bei Erwerb einer Wertmarke auf Grund des Schwerbehindertenausweises erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der erworbenen Wertmarke. Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen H und/oder Bl ist eine Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Vorliegen der Merkzeichen G und/oder aG, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bedürftig im Sinne des SGB II, des 3. Kapitels des SGB XII oder des AsylbLG ist. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über das Zutreffen dieser Voraussetzungen fordern. Die genehmigte Kostenerstattung wird bis spätestens 30. September des Jahres in welchem das abzurechnende Schuljahr endet, an den Antragsteller überwiesen. In Ausnahmefällen kann auf formlosen Antrag auch eine Kostenerstattung in einem anderen Auszahlungsturnus vereinbart werden.

(3) Die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine begleitende Person wird bei privater Schülerbeförderung nicht anerkannt.

### § 15 Beförderungskombinationen

(1) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr und private Beförderungen nach § 3 Absatz 1 haben, können für die regelmäßige Hin- und Rückfahrt zwei Beförderungsarten miteinander kombinieren.

(2) Bei einer Beförderungskombination von Schülerspezialverkehr und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird kein Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr erhoben, insofern von der Antragstellerin/dem Antragsteller der Erwerb eines von der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotenen Bildungsticket\* nachgewiesen bzw. die Absicht zum Erwerb erklärt wird. Der Nachweis erfolgt durch eine Eigenerklärung bei Antragstellung und einer Zustimmung zu einem Datenabgleich zwischen dem Schulverwaltungsamt und der DVB AG, anderen Verkehrsunternehmen im VVO und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen.

(3) Bei einer Beförderungskombination von Schülerspezialverkehr und privater Beförderung wird kein Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr erhoben. Die Erstattungshöhe in den Fällen von § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 beträgt dann maximal 108,50 Euro monatlich für diesen Teil der Beförderung. Die Nutzung der privaten Beförderung muss dabei mindestens zu 50 Prozent erfolgen.

### IX. Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

(1) Die Abrechnung der Leistungen aus

dem Schuljahr 2020/2021 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 (zuletzt geändert am 12. Juli 2018). Im Übrigen entfallen die Rechtswirkungen der auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 27. März 2014 erlassenen Bescheide mit Außerkräfttreten der Satzung gemäß § 17 Abs. 2. (2) Die Antragsfrist von sechs Wochen vor Schulbeginn des § 4 Absatz 2b dieser Satzung tritt zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

(3) Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 der Satzung vom 27. März 2014 erhalten haben (Schulortfahrten in andere Bundesländer), erhalten diese Leistungen noch bis zum Ende des Besuches der jeweiligen Schulart, insofern die Erstattungsvoraussetzungen erfüllt bleiben.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 27. März 2014 außer Kraft.

\*Bildungsticket bzw. vergleichbare Tickets in Verbindung mit direkten Angeboten für Schülerinnen und Schüler

Dresden, 23. Juli 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Im Rahmen der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 letzter Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet hat oder b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 23. Juli 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

# Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Betriebsverwaltung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter operatives Controlling (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. 27210801

ab 1. September 2021 unbefristet zu besetzen.

*Bewerben?*



dresden.de/stellen

**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung, Betriebswirtschaft oder vergleichbar, A-II-Lehrgang  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 26. August 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Geoinformation, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Geodatenmanagement ArcGIS/FME (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 11  
Chiffre-Nr. 62210702

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Geomatik oder Kartografie mit der Vertiefungsrichtung Geoinformatik oder gleichwertig  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 26. August 2021 (Verlängerung)**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, ist die Stelle**

**Sachgebietsleiter Schwerbehinderteneigenschaft/LBlindG (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. 50210801

ab 1. Dezember 2021 unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 27. August 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Bau Wertstoffcontainerstandplätze (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. 67210701

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
eine Qualifikation als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik, Entsorgungstechnik oder vergleichbar  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 27. August 2021 (Verlängerung)**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jobcenter ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Unterhaltsheranziehung im Bereich SGB II (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c

**Chiffre-Nr. JC210801**  
ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung, A-II-Lehrgang  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 27. August 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jobcenter ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Ombudsstelle/Kundenreaktionsmanagement (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. JC210802

ab 1. Oktober 2021 befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung, A-II-Lehrgang  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 27. August 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Brand- und Katastrophenschutzamt, Abteilung Einsatz, ist die Stelle**

**Einsatzabschnittsleiter Umweltschutz (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 11/A 11  
Chiffre-Nr. 37210801

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsstufe der Fachrichtung Feuerwehr sowie vorzugsweise eine abgeschlossene naturwissenschaftlich-technische Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni)  
Arbeitszeit: Vollzeit (hier: 48 Stunden)  
**Bewerbungsfrist: 30. August 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Brand- und Katastrophenschutzamt, Abteilung Einsatz, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Gefahrenabwehrplanung Messdienst (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c/A 10  
Chiffre-Nr. 37210802

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsstufe der Fachrichtung Feuerwehr sowie vorzugsweise eine abgeschlossene naturwissenschaftlich-technische Hochschulbildung Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni)  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 30. August 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb Städtisches Fried-**

**hofs- und Bestattungswesen Dresden ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Grundsatz und Allgemeine Verwaltung (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. 712101

zum 1. November 2021 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise in der Fachrichtung öffentliche Verwaltung, A-II-Lehrgang  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 31. August 2021**  
Bewerbungen sind zu richten an:  
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
Löbtauer Straße 70  
01159 Dresden  
E-Mail: [personal@bestattungen-dresden.de](mailto:personal@bestattungen-dresden.de)  
Informationen: [www.bestattungen-dresden.de](http://www.bestattungen-dresden.de)

■ **Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Abteilung Planung/Entwurf/Neubau, sind zwei Stellen**

**Sachbearbeiter Planung/Projektmanagement – Landschaftsarchitektur (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 11  
Chiffre-Nr. 67210801

ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2022 sowie befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 1. September 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Bürgeramt, Abteilung Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, ist die Stelle**

**Gruppenleiter Asylangelegenheiten (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 33210702

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung  
Arbeitszeit: Vollzeit  
**Bewerbungsfrist: 2. September 2021 (Verlängerung)**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

◀ Seite 19

■ **Im Amt für Gesundheit und Prävention, Abteilung Grundsatz und Verwaltung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter IT-Angelegenheiten (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 9 a**  
**Chiffre-Nr. 53210803**

ab 1. Januar 2022 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Fachinformatiker für Systemintegration oder vergleichbar  
 Arbeitszeit: Vollzeit

**Bewerbungsfrist: 2. September 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Steuer- und Stadtkassenamt, Abteilung Gewerbesteuer, ist die Stelle**

**Veranlagungssachbearbeiter Gewerbesteuer (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 9 b**

**Chiffre-Nr. 22210801**

ab 1. Januar 2022 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in der Fachrichtung Verwaltung oder vergleichbar, A-II-Lehrgang  
 Arbeitszeit: Vollzeit

**Bewerbungsfrist: 3. September 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Gewährleistungsüberwachung – Ingenieur (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 11**  
**Chiffre-Nr. 66210802**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder vergleichbar  
 Arbeitszeit: Vollzeit

**Bewerbungsfrist: 8. September 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**Service Agent (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 8 TVöD**  
**Chiffre-Nr. EB 17 43/2021**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

Fachinformatiker/-in Systemintegration oder vergleichbarer Abschluss auf dem Gebiet der Informationstechnik  
 Arbeitszeit: Vollzeit

**Bewerbungsfrist: 8. September 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, II. Straßeninspektion, ist die Stelle**

**Leiter Straßenaufsicht (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 10**  
**Chiffre-Nr. 66210803**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Straßen- und Tiefbau oder vergleichbar  
 Arbeitszeit: Vollzeit

**Bewerbungsfrist: 16. September 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle**

**Netzwerkmanager/ Verkehrsleitsysteme (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 11**  
**Chiffre-Nr. 66210801**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik, Kommunikationstechnik oder vergleichbar  
 Arbeitszeit: Vollzeit

**Bewerbungsfrist: 30. September 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

## Antrag auf Enteignung nach § 19 FStrG, Grunderwerb zum Ausbau der B 170 – 2. Bauabschnitt BAB A17 AS Dresden-Südvorstadt bis K9017, Windbergstraße

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen, dieser vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Dresden, den Antrag auf Enteignung der Flurstücke 70/2 und 71/2 der Gemarkung Kauscha, eingetragen im Grundbuch von Kauscha, Grundbuchamt Dresden, Bl. 36, gestellt. Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Flurstücke ist Frau Katrin Ulrich. Der Antrag wird auf § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gestützt. Die in der II. Abteilung eingetragenen Rechte sind nach Auskunft der Rechtsinhaberin von dem Enteignungsverfahren nicht betroffen. In der III. Abteilung sind die Grundstücke lastenfrei.

Enteignungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften ist gemäß § 5 Abs. 1 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) die Landesdirektion Sachsen.

Das Enteignungsverfahren wird mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet, §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i.V.m. § 108 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt **auf Donnerstag, 23. September 2021, 13.30 Uhr, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Raum 2036, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der

mündlichen Verhandlung bei der Landesdirektion Sachsen, Enteignungsbehörde, 09105 Chemnitz, unter Angabe des Geschäftszeichens C15-0523/24/8 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bzw. ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zu den Beteiligten im Sinne der §§ 19 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i.V.m. § 106 Abs. 1 Ziff. 1 – 5 BauGB zählen

1. Der Antragsteller,
2. Der Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. Wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlandes,
5. Die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 91 BauGB betroffen werden.

Die in Nr. 3 genannten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, zugeht. Die Anmeldung kann spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten erfolgen.

Sofern beabsichtigt ist, sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist dessen schriftliche Vollmacht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i. V. m. § 110 Abs. 1 BauGB. Im Falle einer Einigung haben Bevollmächtigte eines Eigentümers ihre Bevollmächtigung in öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen (§§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i. V. m. § 110 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Nach §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i. V. m. § 109 Abs. 1 BauGB bedürfen vor der Bekanntmachung an die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde. Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der Enteignungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Zimmer 2042, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in jeder anderen Dienststelle der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz, Leipzig), eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins unter Angabe des Geschäftszeichens wird empfohlen. Zentrale Einwahl und Vermittlung in der Dienststelle Dresden: (03 51) 82 50. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt

Dresden vom 16. Juli 1998, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 29-30/07 vom 26. Juli 2007 und in Nr. 16/15 vom 16. April 2015.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Enteignungsverfahren einsehbar.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Bei Anmeldung der vorgenannten Rechte oder der Erhebung von Einwendungen gegen den Enteignungsantrag seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Enteignungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, E-Mail: [datenschutz@lids.sachsen.de](mailto:datenschutz@lids.sachsen.de); Telefon: +49 371/5320.

Dresden, 10. August 2021

Landesdirektion Sachsen

Toni Güttner  
 i. V. Referatsleiter Recht  
 Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

# Entscheidung über den Antrag nach § 16 BImSchG vom 8. März 2021 auf wesentliche Änderung Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel sowie weiterer Anlagen (Halbleiterfabrik RB 300) durch Anlagenerrichtung einer Neutralisationsanlage und geänderter Anlagenbetrieb in den BE 02.02 (Nasschemie) und BE 04.01 (Abfallentsorgung Konzentrat) in Verbindung mit Herstellung, Einsatz sowie anschließende Neutralisation einer wässrigen Königswasserlösung

Die Landeshauptstadt Dresden hat der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH in 01109 Dresden, Knappsdorfer Straße 12 mit Datum vom 16. Juli 2021 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel sowie weiterer Anlagen (Halbleiterfabrik RB 300), mit folgendem verfügendem Teil, erteilt:

1.1 Der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH, Knappsdorfer Straße 12 in 01109 Dresden wird auf Antrag vom 8. März 2021, zuletzt ergänzt am 9. April 2021, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Anlagenerrichtung einer Neutralisationsanlage und den geänderten Anlagenbetrieb in den Betriebseinheiten BE 02.02 (Nasschemie) und BE 04.01 (Abfallentsorgung Konzentrat) in Verbindung mit Herstellung, Einsatz sowie anschließende Neutralisation einer wässrigen Königswasserlösung am Standort Knappsdorfer Straße 12 in 01109 Dresden, Gemarkung Hellerau, Flurstück 1124, antragsgemäß erteilt.  
1.2 Bestandteil dieser Änderungsenehmigung sind die mit Dienstsiegel der Landeshauptstadt Dresden versehenen, durchnummerierten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C des Bescheides genannten Nebenbestimmungen.  
1.3 Sofern von dieser Änderungsenehmigung nicht betroffen, gelten die bisher erteilten Teilgenehmigungen vom 27. Februar 2018 und 27. März 2019 einschließlich der dort erlassenen Nebenbestimmungen unverändert fort. Bei den von der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH am Standort Dresden betriebenen Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel sowie weiterer Anlagen (Halbleiterfabrik RB 300) handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummern 5.1.1.2 (V) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Bei der neu genehmigten Anlage zur Neutralisation der wässrigen Königswasserlösung, welche als gefährlicher Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) eingestuft ist, handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 8.8.1.2 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. In der Neutralisationsanlage werden maximal 5 Tonnen gefährliche Abfälle je Jahr bzw. 0,01 Tonnen je Tag behandelt.

Das Genehmigungsverfahren wurde wie beantragt gemäß § 16 Absatz 2 des BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und ohne Auslegung des Antrages und der Unterlagen durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt **vom 27. August bis einschließlich 10. September 2021** zur Einsichtnahme im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Sekretariat der Abteilungen 86.4 und 86.5, Raum N 204/205, Grunaer Straße 2 in 01069 Dresden, montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und mittwochs von 13 bis 16 Uhr und dienstags und donnerstags von 13 bis 18 Uhr aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter: (03 51) 4 88 61 48 unbedingt erforderlich. Auf das Erfordernis zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des BIm-SchG unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zwei Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/bekanntmachungen/Immissionsschutz.php> vom **19. August bis einschließlich 10. September 2021** eingestellt.

Dresden, 3. August 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Annekatrien Klepsch  
Zweite Bürgermeisterin



Wir trauern um unsere Mitarbeiterin,

**Frau Ines Chris Rohwer**  
geboren am 15. Januar 1969  
gestorben am 27. Juli 2021

Frau Rohwer war im Haupt- und Personalamt der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Personalabrechnung, tätig.  
Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz  
Vorsitzende des  
Gesamtpersonalrates

Mit tiefer Betroffenheit erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Kollegin,

**Frau Katja Rommel**  
geboren am 29. Januar 1983  
gestorben am 30. Juli 2021

Während ihrer kurzen Dienstzeit in der Landeshauptstadt Dresden unterstützte Frau Rommel die Ausländerbehörde Dresden mit großem Engagement.

Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz  
Vorsitzende des  
Gesamtpersonalrates

## Anträge für ambulanten Handel im Stadtkern 2022

Ab Montag, 30. August, nimmt die Landeshauptstadt Dresden Sondernutzungsanträge für den ambulanten Handel im Stadtkern für das Kalenderjahr 2022 an. Diese sind per Post an das Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, zu schicken oder im Briefkasten des Neuen Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden abzulegen. Unter [www.dresden.de/ambulanter-handel](http://www.dresden.de/ambulanter-handel) sind die Antragsformulare und Lagepläne für den Stadtkern mit den zulässigen Standorten für die einzelnen Sortimente bereitgestellt. Außerdem ist dort ein Informationsblatt erhältlich, in welchem sowohl das Antrags- als auch das Verwaltungsverfahren umfassend erläutert werden. Auskünfte erhalten Interessierte auch telefonisch unter (03 51) 4 88 17 81 oder (03 51) 4 88 17 47.

[www.dresden.de/ambulanter-handel](http://www.dresden.de/ambulanter-handel)



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und Tiefgarage“

Stollestraße 52; Gemarkung Löbtau; Flurstücke 95/1 und 95/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 2. August 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/02270/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:  
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und Tiefgarage

auf dem Grundstück:  
Stollestraße 52;  
Gemarkung Löbtau, Flurstücke 95/1 und 95/2

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.  
(2) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

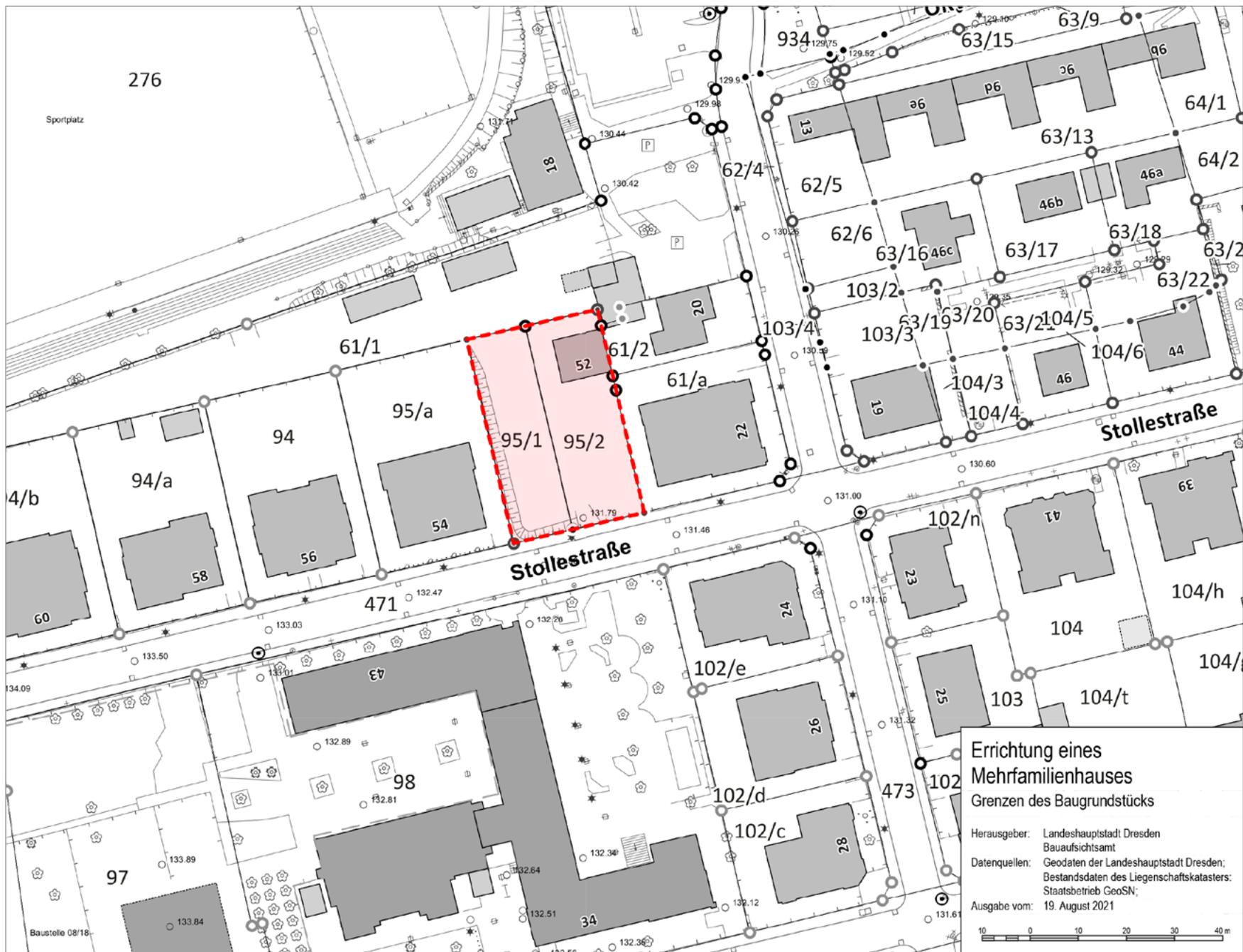
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6703, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:  
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,  
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr  
Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 86, empfohlen.

Dresden, 19. August 2021

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Einziehung eines Teils der Zinzendorfstraße nach § 8 SächsStrG

## Allgemeinverfügung Nr. E 2/2021

### 1. Straßenbeschreibung

Wendeanlage und Straßenrandstreifen der Zinzendorfstraße auf dem Flurstück Nr. 2678/9 der Gemarkung Dresden-Altstadt I, an der nordwestlichen Seite des Straßenzuges

### 2. Verfügung

2.1 Der unter Nummer 1. beschriebene Teil der Ortsstraße wird gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), eingezogen.

2.2 Die Einziehungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### 3. Einsichtnahme

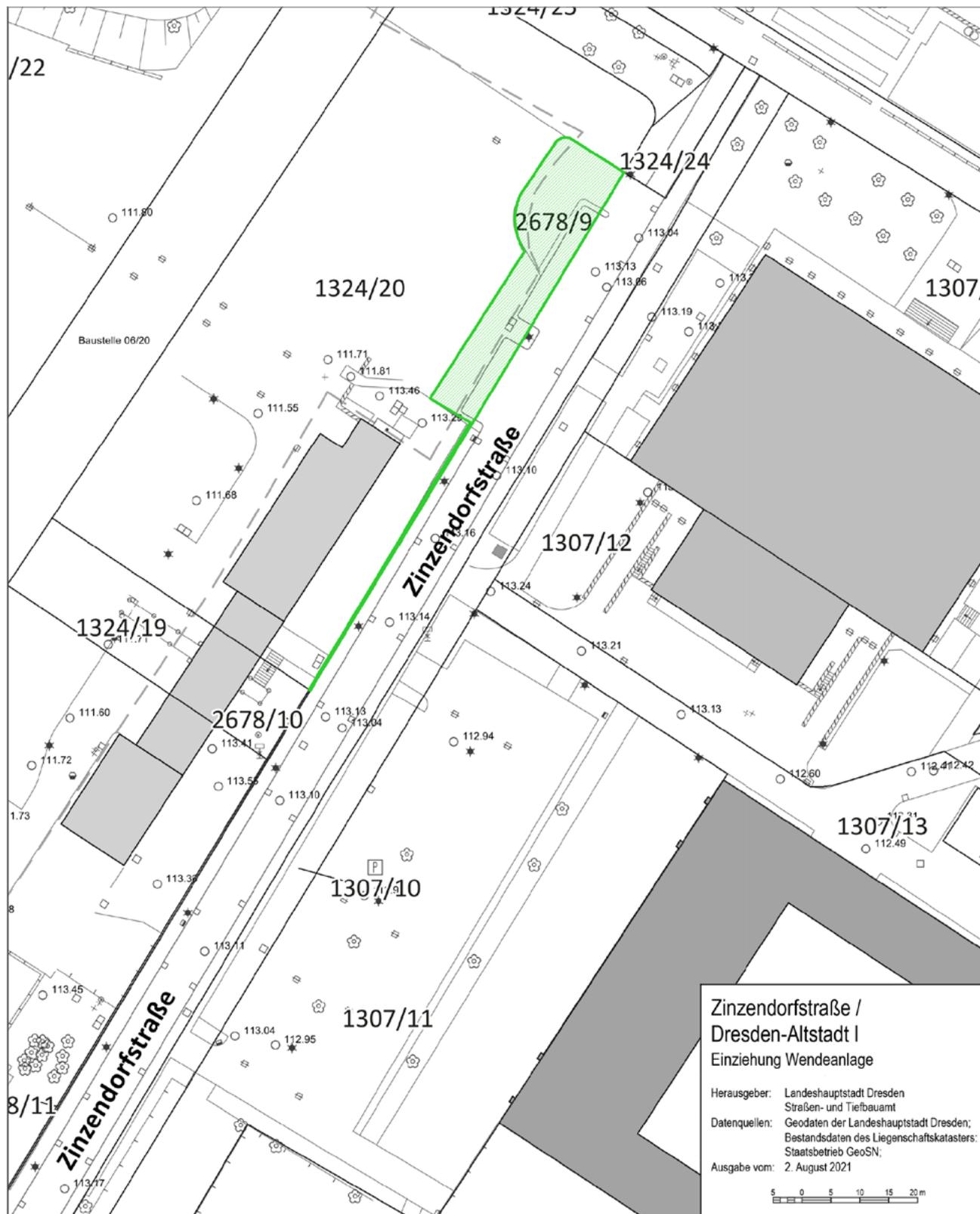
Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des eingezogenen Straßenteils liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten nach

telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 zur Einsicht aus.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden.

Simone Prüfer  
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



## Impressum

**Dresdner Amtsblatt**  
Mitteilungsblatt der  
Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

**Herausgeber**  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-  
arbeit und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

**Redaktion/Satz**  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

**Verlag, Anzeigen,  
Verlagsbeilagen und  
sonderveröffentlichungen**  
DDV Sachsen GmbH  
DDV Media  
Ostra-Allee 20  
01067 Dresden  
Telefon (03 51) 48 64 48 64  
Telefax (03 51) 48 64 29 24  
E-Mail [DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de](mailto:DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de)  
[www.ddv-media.de](http://www.ddv-media.de)

**Druck**  
DDV Druck GmbH,  
Dresden

**Vertrieb**  
Media Logistik GmbH,  
Dresden

**Bezugsbedingungen**  
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

**Jahresabonnement über Postversand:**  
Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

# AUSBILDUNG 2021

SAXOJOBS.DE



„DICH ERWARTET EIN  
SUPER TEAM.“

„DU BEDIENST  
MODERNSTE TECHNIK.“

„DU HAST GUTE  
ÜBERNAHMECHANCEN.“

## STARTE DEINE AUSBILDUNG ALS

Medientechnologe Druck / Digitaldruck (m/w/d)  
Medientechnologe Druckverarbeitung (m/w/d)



**DRUCKPRODUKTE AUS DRESDEN**  
**MIT BESTPREISGARANTIE**

# SAXOPRINT

Erfahren Sie mehr unter [saxoprint.de/guenstig-drucken-lassen](https://saxoprint.de/guenstig-drucken-lassen)